Neue Perspektiven der Selbstbestimmung? Möglichkeiten und Grenzen der völkerrechtlichen Verselbständigung von Territorien in Europa*)

Peter Hilpold

1 Einleitung

Das Thema der Selbstbestimmung[1]) ist seit nahezu einem Jahrhundert prägend für die Ausformung der Tiroler Identität im Allgemeinen und der Südtiroler Identität im Besonderen. Es ist Element eines Narrativs, das dieses Territorium über das Charakteristikum eines verweigerten Anspruchs ganz wesentlich kennzeichnet und die beiden Landesteile über die völkerrechtliche Trennung hinweg wechselseitig aneinanderbindet. Der verweigerte Selbstbestimmungsanspruch ist nämlich nicht allein jener Südtirols. Die Landeseinheit wurde und wird vielmehr als Gesamttiroler Anspruch gesehen, wobei insbesondere in der weiter zurück liegenden Vergangenheit auch nördlich des Brenners die Auffassung sehr verbreitet war, mit der Teilung Tirols Opfer einer Unrechtshandlung geworden zu sein.[2])

Seit 1918 wird die Teilung Tirols somit als Selbstbestimmungsfrage diskutiert,[3]) wobei diese Diskussion schon deshalb eine breite Vielfalt annehmen musste, da das Konzept der Selbstbestimmung an sich ein schillerndes ist, dessen Deutung einem kontinuierlichen Wandel unterworfen war. Die einschlägige Diskussion, insbesondere in der deutschsprachigen Literatur, zeigte aber auch immer wieder Ansätze einer Verselbständigung. Sie löste sich insbesondere los von dem mit der Zeit maßgeblich werdenden angloamerikanischen Diskussionsstrang und leistete einen maßgeblichen Beitrag dazu, dass sich eine eigenständige und selbstbewusste deutsch-österreichische Selbstbestimmungsliteratur herausbildete, die international zwar wenig maßgeblich war, die aber gleichzeitig – geschützt durch den Gebrauch einer auf der Ebene des internationalen Wissenschaftsverkehrs immer weniger verwendeten und verstandenen Sprache – für sich in Anspruch nehmen konnte, auch kaum beanstandet zu werden. Insgesamt wurde dadurch regional der Eindruck verstärkt, Opfer einer Rechtsverweigerung geworden zu sein. Ein relativ präziser völkerrechtlicher Anspruch sei dem Tiroler Volk verwehrt worden. Damit eng verbunden ist die Diktion des „völkerrechtlichen Unrechts", begangen an der Bevölkerung dieses Gebietes.[4])

Die Entwicklung des Selbstbestimmungskonzepts – und insbesondere jene seines Kernverständnisses auf internationaler Ebene – blieb aber auch nicht stehen, und so trat das bemerkenswerte Phänomen ein, dass vieles von dem, was zuvor von der deutsch-österreichischen Literatur in Bezug auf den juristischen Gehalt des Selbstbestimmungsanspruchs einfach behauptet worden war, nachträglich – zumindest partiell – eine rechtliche Grundlage erhalten sollte.

Der Fall des Eisernen Vorhanges hat das Konzept der sog. „internen Selbstbestimmung" gestärkt und damit die Auffassung gefestigt, es gebe einen völkerrechtlichen Anspruch auf demokratische Mitbestimmung, insbesondere aber auf eine umfassende Partizipation der Minderheiten(angehörigen). Da gleichzeitig auch das völkerrechtliche Instrumentarium des Minderheitenschutzes eine rasche und breite Festigung erfahren hat, war der Eindruck durchaus berechtigt, dass ein neues Kapitel in der Völkerrechtsentwicklung im Allgemeinen

*) Der vorliegende Beitrag erscheint auch im Sammelband P. Hilpold/W. Steinmair/Ch. Perathoner, Rechtsvergleichung an der Sprachgrenze, Peter Lang 2011.

1) Zum Thema „Selbstbestimmungsrecht der Völker" vgl. P. Hilpold, Self-Determination in the 21th Century – Modern Perspectives for an Old Concept, in: 36 Israel Yearbook of Human Rights 2006, S. 247–288; ders., Die Sezession – zum Versuch der Verrechtlichung eines faktischen Phänomens, in: 63 ZÖR 1/2008, S. 117–141 und ders., The Right to Self-Determination: Approaching an Elusive Concept through a Historic Iconography, in: 11 ARIEL 2006 (2009), S. 23–48.

2) Vgl. dazu ausführlich P. Pernthaler, Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre, Springer: Wien u.a. 1996, S. 177 ff. sowie ders., Die Identität Tirols in Europa, Springer: Wien u.a. 2007, S. 96 ff., der aber für die Gegenwart Folgendes festhält:
„Zwar kann kein Zweifel darüber bestehen, dass die Landesvölker der beiden Landesteile nach wie vor über einige gemeinsame Merkmale der Identität eines ‚eigenständigen Volkes' verfügen, wie gemeinsame Abstammung (‚Volksstamm'), Sprache, Religion, Geschichte, Territorium (Landschaft) u.a.; es fehlt ihnen aber das entscheidende Kriterium des gemeinsamen Volksbewusstseins und des politischen Willens zur gemeinsamen volklichen Identität gegenwärtig ganz offenkundig." Ibid., S. 104.

3) Dies galt im Übrigen auch für die von 1945 bis 1990 während der Teilung Deutschlands. Siehe nur E. Klein, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die deutsche Frage, Mann: Berlin 1990.

4) Vgl. in diesem Zusammenhang bspw. F. Ermacora, Südtirol und das Vaterland Österreich, Amalthea: Wien 1984 sowie zahlreiche einschlägige Arbeiten von Theodor Veiter, bspw. „Südtirol als rechts- und staatspolitisches Problem", in: 6 Der Donauraum 1/1961, S. 12–24; „Südtirol und das Recht auf die Heimat", in: 20 Europa Ethnica 3/1963, S. 98–111; „Südtirol, das Selbstbestimmungsrecht und der europäische Föderalismus", in: H. Kloss (Hrsg.), Beiträge zu einem System des Selbstbestimmungsrechts, Braumüller: Wien 1970, S. 81–108.

und in der Selbstbestimmungsdiskussion im Besonderen aufgeschlagen worden ist.[5])

In Bezug auf den Tiroler Raum schien diese Entwicklung auf den ersten Blick nichts wesentlich Neues zu bieten. Südtirol war vielmehr schon seit längerem zu einem Vorzeigemodell erfolgreichen Minderheitenschutzes avanciert. Dem hierbei entwickelten Ansatz der Integration einer Minderheit (bzw. zweier Minderheiten, wenn man die ladinische Minderheit gesondert betrachtet) wurde geradezu Vorbildcharakter zugeschrieben. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass die Herausbildung eines diesbezüglichen internationalen Systems dennoch von großer Relevanz auch für den hier im Mittelpunkt stehenden Minderheitenschutz war: Es ist damit nämlich eine völkerrechtliche Fundierung dieser Schutzvorkehrungen geschaffen worden, die einen zusätzlichen Abwehrmechanismus verkörpern.[6]) Die Südtirol-Autonomie ist damit nicht mehr gleich einem Findling in einem internationalen System ohne nennenswerte Schutzvorkehrungen bzw. nur mit sehr schwachen Minderheitenschutzmechanismen,[7]) sondern wird zusehends stärker Teil einer breiteren Struktur, von welcher auch zusätzliche Entwicklungsimpulse ausgehen können.

Letzthin kam aber bekanntlich ein weiterer Anstoß dazu, der eine Neubewertung der Selbstbestimmungsdiskussion auch in Europa nahelegt: der Prozess der Verselbständigung des Kosovo, der einen (ersten) Höhepunkt mit der Unabhängigkeitserklärung vom 17. Februar 2008 erreicht hat und nachfolgend ein Gutachtensverfahren vor dem IGH mündete, das am 22. Juli 2010 seinen Abschluss fand. Nunmehr stellt sich die Frage, ob auch ein – lange verneinter – Anspruch auf sog. externe Verselbständigung, d.h. auf Loslösung, auf Sezession, in Europa besteht. Stehen wir vor einer neuen Epoche der Verselbständigung von subnationalen Territorien in Europa? Ist das Selbstbestimmungskonzept in seiner Anwendung auf Europa neu zu definieren, und zwar möglicherweise entlang den Leitlinien, die von der deutsch-österreichischen Literatur schon seit Jahrzehnten auch und gerade für den Tiroler Raum entwickelt worden sind?[8])

Hier wird gezeigt, dass die Spielräume tatsächlich sehr groß sind, dass aber wohl jenen Lösungen der Vorzug zu geben ist, die in Einklang stehen mit den etablierten menschenrechtlichen Instrumentarien, die wiederum die Interessen und Ansprüche des Individuums in den Vordergrund stellen.

Damit wird deutlich, dass dem Thema der Rechtsvergleichung in diesem – primär völkerrechtlichen – Beitrag besondere Bedeutung zukommt, und zwar sowohl in einer historischen Perspektive als auch in einem interregionalen Vergleich. Auch der sprachliche Aspekt genießt hier einen besonderen Stellenwert: Wie gezeigt, haben sich in der völkerrechtlichen Literatur, die schon von der Natur des Gegenstandes her nicht an nationalen Grenzen festzumachen sein sollte, Trennlinien entlang der Sprachgrenzen aufgetan. Auch in dieser Hinsicht ist also zu prüfen, inwieweit ein vergleichender Ansatz diese Gegensätze überwinden kann. Primär geht es aber um die Frage, ob diesbezügliche, neue Entwicklungstendenzen im Völkerrecht nachgewiesen werden können und ob diese auch neue Handlungsperspektiven in Mitteleuropa eröffnen.

2 Die Selbstbestimmungsdiskussion um Südtirol

2.1 Der Ausgangspunkt

Seit dem Zeitpunkt ihrer Entstehung ist die Südtirol-Problematik untrennbar mit dem Selbstbestimmungsthema verbunden. Italien hatte sich als Preis für seinen Kriegseintritt im Ersten Weltkrieg im Londoner Geheimvertrag vom 26. April 1915 von der Entente die Brennergrenze versprechen lassen,[9]) wodurch das deutschsprachige Siedlungsgebiet in Tirol zerschnitten werden sollte.[10]) In Tirol wurden dagegen alle Hoffnungen in die Zusicherungen von US-Präsident Wilson gesetzt, die eine Umsetzung des Londoner Vertrages auszuschließen schienen.

Diese Zusicherungen resultierten einmal aus dem Wilsonschen 14-Punkte-Programm vom 10. Januar 1918, der in Punkt 9 folgendes Prinzip enthielt:

„The readjustment of the frontiers of Italy should be effected along clearly recognizable lines of nationality."

Kurze Zeit später hatte Präsident Wilson Gelegenheit, nochmals und explizit zum Selbstbestimmungsrecht der Völker Stellung zu nehmen:

5) Vgl. zu dieser Diskussion die Beiträge in H. Neuhold/B. Simma (Hrsg.), Neues europäisches Völkerrecht nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes?, Nomos: Baden-Baden 1996.

6) Zur völkerrechtlichen Absicherung der Südtirol-Autonomie einerseits durch den Pariser Vertrag, andererseits allgemeine völkerrechtliche Instrumente vgl. P. Hilpold, Modernes Minderheitenrecht, Manz/Nomos 2001.

7) Dies war die Situation zum Zeitpunkt der Verfassung des Buches von Inis Claude, National Minorities, Harvard University Press: Cambridge 1955, der die problematische Situation der Minderheiten in der Nachkriegszeit in beeindruckender Form nachzeichnet.

8) Der zweite, zentrale Bezugspunkt dieser Literatur ist die Problematik der deutschen Vertriebenen, auch in Zusammenhang mit einem vielfach vorgetragenen Anspruch auf „die Heimat". Auf diese Fragestellung, die in vielem über die hier zu behandelnde weit hinausreicht, kann in diesem Rahmen nicht eingegangen werden.
Vgl. dazu bspw. Th. Veiter, Vertreibung, Zuflucht, Heimat, Braumüller: Wien 1962; D. Blumenwitz (Hrsg.), Flucht und Vertreibung, Heymann: Köln u.a. 1987; F. Ermacora, Die sudetendeutsche Frage, Langen Müller: München 1992; D. Blumenwitz, 50 Jahre Flucht, Deportation, Vertreibung – Unrecht bleibt Unrecht: 1945–1955, Bund der Vertriebenen: Bonn 1995; D. Blumenwitz/G. Gornig, Völkerrechtswidrigkeit von Vertreibung und entschädigungsloser Enteignung, Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen: Bonn 1996; G. Gornig, Eigentum und Enteignung im Völkerrecht unter besonderer Berücksichtigung von Vertreibungen, Felix Ermacora Institut: Wien 2010.

9) Vgl. Art. 4: „Dans le traité de paix, l`Italie obtiendra le Trentine et Tyrol cisalpin avec sa frontière geografique et naturelle (la frontière du Brenner)."

10) In Südtirol lebten damals 250.000 Deutsche, 20.000 Ladiner und ca. 7.000 Italiener. Vgl. F. v. Wieser, Die Südgrenze von Deutsch-Südtirol – Richtlinien für die Friedens-Verhandlungen, Innsbruck 1918, S. 5. In dieser Schrift wird auch darauf hingewiesen, dass sich die Zahl der Ladiner und der Italiener nicht genau wechselseitig abgrenzen lasse, da die statistische Zentralkommission in Wien zwischen beiden Nationalitäten nicht unterschieden habe. Ibid. Diese Sichtweise war auch auf italienischer Seite anzutreffen und sollte noch Jahrzehnte später die Haltung der italienischen Regierung prägen. Dies führte bspw. auch dazu, dass im Rahmen der Aushandlung des Pariser Vertrages von italienischer Seite eine explizite Erwähnung der Ladiner strikt abgelehnt worden ist.

„Nationale Bestrebungen müssen respektiert werden: die Völker dürfen jetzt nur mit ihrer eigenen Zustimmung beherrscht und regiert werden. ‚Selbstbestimmung' ist nicht nur eine Phrase. [...]

Jede mit diesem Krieg zusammenhängende territoriale Regelung muss im Interesse und zum Nutzen der betroffenen Bevölkerungen getroffen werden, und nicht bloß als Teil eines Ausgleichs oder eines Kompromisses zwischen rivalisierenden Staaten."[11])

Es ist bekannt, dass in den nach dem Ende des Krieges geschlossenen Friedensverträgen diese Vorgaben auf breiter Ebene unberücksichtigt geblieben sind. Die Gründe dafür sind verschiedener Natur.[12]) Z.T. hat Wilson die Nationalitätenproblematik in Europa sicherlich unterschätzt. Die Vorstellung, mit der Niederringung der Mittelmächte und mit der Auflösung der „Völkerkerker" könne ein dem Frieden verpflichtetes Staatensystem geschaffen werden, in welchem keine wechselseitigen territorialen Ansprüche mehr bestünden, erwies sich als Trugschluss. Die Nationalitätenproblematik in Europa ist in erster Linie keineswegs auf Mittel- und Osteuropa beschränkt. In Mittel- und Osteuropa hingegen war (und ist) diese Problematik gerade von einer extremen Gemengelage der Völker geprägt, wobei die nationalen Identitäten oft auch nicht deutlich definiert sind und sich z.T. auch kontinuierlich neu formen.[13]) Selbst in jenen Fällen, in welchen hingegen die Siedlungsgrenzen der Volksgruppen relativ klar definierbar waren, wurde – wie gerade der Südtirol-Fall zeigt – anderen Kriterien für die Neufestsetzung der Grenzen in Europa der Vorrang eingeräumt.

Die Wilsonsche Selbstbestimmungsidee war nämlich nur eines von vielen Kriterien, die für den Aufbau einer Friedensordnung nach 1918 zur Verfügung standen, und es war zudem eines der am wenigsten greifbaren. Die auslösenden Faktoren für den Ersten Weltkrieg reichten nämlich noch tief in das 19. Jahrhundert zurück. Von seiner Logik her war es in vielem ein imperialistischer Eroberungskrieg, und diese Logik prägte auch die Haltung der Siegermächte am Verhandlungstisch. War Südtirol zuerst nur ein Faustpfand für Italien, das primär an Territorialgewinn im Nordosten, auf dem früheren Territorium der Republik Venetien, interessiert war, so wollte Italien dieses Pfand nicht mehr aus der Hand geben, als sich abzeichnete, dass sich die zuerst anvisierten territorialen Kriegsziele nicht realisieren ließen.[14])

Die Haltung Italiens in der Südtirol-Frage war zu Beginn unsicher-zögerlich: Was anfänglich als rein territoriale Frage gesehen wurde, erwies sich nun als gesellschaftlich-kulturelles Problem. Ein Staat, der bis dahin keinerlei Erfahrungen in der Pflege ethnisch-sprachlicher Vielfalt hatte, sondern dem im Gegenteil von seiner Begründung her die Idee einer Einheitsnation zugrunde lag, war nun mit einer relativ zahlreichen Minderheit konfrontiert, die unter keinen Umständen der italienischen Nation zugerechnet werden konnte und die auch bemüht war, ihre kulturelle Identität zu wahren. Die ersten Jahre bis 1922 waren von einer gewissen Toleranz geprägt,[15]) die aber ab der Machtergreifung der Faschisten in Rom einem blinden Nationalismus Platz machen musste. Die radikale Entnationalisierungspolitik war in dieser Form in West- und Mitteleuropa einzigartig.[16]) Südtirol war nicht Teil des Minderheitenschutzsystems des Völkerbundes.[17]) In zeitgenössischen Abhandlungen zu diesem System wird regelmäßig – trotz der Kritik an den Unzulänglichkeiten dieser Ordnung – auf die noch weit gravierendere Situation in Südtirol verwiesen.[18])

Dabei schien die Hoffnung der Südtiroler Bevölkerung auf Selbstbestimmung durchaus berechtigt, zumal es verschiedene Beispiele in Europa gab, in denen Selbstbestimmung sogar durch Volksabstimmung gewährt worden war (Oberschlesien, Kärnten und Schleswig-Holstein).

2.2 Exkurs: Der Aland-Fall

Eine enorme Ausstrahlungskraft hatte der Aland-Fall.[19]) Im Zuge der Auflösung des russischen Zarenreichs war es Finnland gelungen – durchaus in Einklang mit der grundsätzlichen Befürwortung der Selbstbestimmung durch Lenin –, die Unabhängigkeit zu erlangen. Dabei stellte sich auch die Frage nach dem Schicksal der Aland-Inseln mit ihrer ganz überwiegend schwedischstämmigen Bevölkerung. Sowohl diese als auch Schweden selbst machten Ansprüche auf diese Inseln geltend, und zwar ebenfalls unter Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Der Völkerbund

11) 56 Congressional Record, 8671, 11. Februar 1918.

12) Vgl. J. Robinson et al., Were the Minorities Treaties a Failure?, Inst. of Jewish Affairs: New York 1943; P. de Azcarate, League of Nations and National Minorities: An Experiment, Carnegie Endowment for International Peace: Washington 1945 und P. Hilpold, Minderheitenschutz im Völkerbundsystem, in: Ch. Pan/B.S. Pfeil (Hrsg.), Zur Entstehung des modernen Minderheitenschutzes in Europa, Springer: Wien/New York 2006, S. 487–511.

13) Dieser „ethnographische Determinismus", wie ihn Kurt Rabl bezeichnete, die Annahme, dass sich Staatsgrenzen und Volkstumsgrenzen decken sollten, war somit in erheblichem Maße politischer Naivität und geschichtlich-geographischer Unkenntnis geschuldet. Vgl. zu dieser Problematik den Diskussionsbeitrag von K. Rabl in ders., Inhalt, Wesen und gegenwärtige Bedeutung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, Lerche: München 1964, S. 76ff. Rabl weist darauf hin, dass diese Problematik noch weiter dadurch verschärft wurde, dass auf den Friedenkonferenzen nach dem Ersten Weltkrieg Karten vorgelegt wurden, die Parteiinteressen widerspiegelten. Ibid., S. 77f.

14) Vgl. H.K. Ramminger, Dolomiten und Alto Adige, Inn-Verlag: Innsbruck 1983, S. 33, m.w.N.

15) Kritisch dazu allerdings J. Fontana, Unbehagen, Bd. 1, Südtirol unter der Militärverwaltung vom 4. November 1918 bis zum 31. Juli 1919, Wagner: Innsbruck 2009.

16) Noch dramatischere Züge nahm dagegen die Entnationalisierungspolitik in der Türkei an, die schließlich durch den Vertrag von Lausanne 1922 und einen beispiellosen Bevölkerungstausch zwischen Griechenland und der Türkei besiegelt worden ist.

17) Vgl. dazu L. Mair, The Protection of Minorities, Christophers: London 1928, S. 207ff.

18) So schreibt L. Mair (Fn 17), S. 214, nach einer Aufzählung verschiedenster schwerwiegender Übergriffe gegen die deutsche Minderheit: „Details of this list can be paralleled from other countries, and very probably it is only the existence of the Treaties which has protected other minorities from a similar fate."

19) Vgl. dazu ausführlich M. Suksi, The Aland Islands, in: Autonomies locales, intégrité territoriale et protection des minorités, Schulthess: Zürich 1996, S. 193–220; L. Hannikainen (Hrsg.), Autonomy and demilitarisation in international law: the Aland Islands in a changing Europe, Kluwer Law International: Den Haag 1997.

setzte im Jahr 1920 eine dreiköpfige Juristenkommission zur Prüfung dieser Fragestellung ein. In letzter Konsequenz hat diese Kommission die Existenz eines Selbstbestimmungsanspruchs der Aland-Inseln zwar verneint – das Selbstbestimmungsrecht wurde nicht als Teil des geltenden Völkerrechts angesehen, wobei auch der Umstand bedeutsam war, dass dieses nicht in die Völkerbundsatzung aufgenommen worden war. Zahlreiche Feststellungen und Überlegungen im Bericht dieser Kommission und auch in jenem der nachfolgend eingesetzten Berichterstatterkommission, die die weitere Vorgangsweise bestimmen sollte, ließen sich für die Sache des Minderheitenschutzes verwenden und tendenziell sogar für die Idee des Selbstbestimmungsrechtes der Völker.[20])

Folgende Aspekte sind dabei im Besonderen hervorzuheben:[21])

1. Obwohl Fragen der Selbstbestimmung und des Minderheitenschutzes interne Vorgänge betrafen, sah sich die Juristenkommission nicht daran gehindert, diese Vorfälle einer näheren Überprüfung zu unterziehen, auch wenn sie prinzipiell die Existenz eines Selbstbestimmungsrechts als positiven Rechtsanspruch prinzipiell verneinte. Dies erscheint aus heutiger Sicht umso beachtlicher, als vor nahezu einem Jahrhundert der Gedanke der nationalen Souveränität noch weit ausgeprägter war, als dies gegenwärtig der Fall ist. Die Juristenkommission sah sich dazu befugt, da der finnische Staat – aus der Sicht dieser Kommission – zum damaligen Zeitpunkt noch keine definitive Festigung erfahren hatte. Auf die heutige Zeit übertragen – in der einerseits bekanntermaßen das Prinzip der staatlichen Souveränität erheblich relativiert worden ist, andererseits das Selbstbestimmungsprinzip eine eindeutige Verrechtlichung erfahren hat –, könnten diese Überlegungen so gedeutet werden, dass die fortbestehenden Unsicherheiten über das Zusammenspiel von Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenschutz dann an Tragweite verlieren, wenn ein Staatswesen geschwächt ist bzw. sich sogar in Auflösung befindet.
2. Durchgehend wird in den vorgelegten Berichten der Zusammenhang zwischen Selbstbestimmung und Minderheitenschutz betont, wobei davon ausgegangen wird, dass die Verweigerung eines Selbstbestimmungsanspruchs durch ein Mehr an Minderheitenschutz kompensiert werden kann und soll. Minderheitenschutz wird damit zu einem Substitut für eine vorenthaltene Selbstbestimmung.
3. Schließlich wird im Dokument der Berichterstatterkommission noch die Möglichkeit in den Raum gestellt, dass in Ausnahmefällen Minderheiten dennoch ein Selbstbestimmungsanspruch zuerkannt werden könnte. Dies sollte dann der Fall sein, wenn sich die betreffende Minderheit massiver Diskriminierung ausgesetzt sieht. Eine Rechtsgrundlage für einen solchen Anspruch wird freilich nicht angeführt, sondern dafür eher politisch-pragmatische Argumente angeführt:

„What reasons would there be for allowing a minority to separate itself from the State to which it is united, if this State gives it the guarantees which it is within its rights in demanding, for the preservation of its social, ethnical or religious character? Such indulgence, apart from every political consideration, would be supremely unjust to the State prepared to make these concessions.

The separation of a minority from the State of which it forms a part and its incorporation in another State can only be considered as an altogether exception solution, a last resort when the State lacks either the will or the power to enact and apply just and effective guarantees."[22])

Die Unterdrückung Finnlands durch Russland wird zu einem Argument erhoben, das den Selbstbestimmungsanspruch Finnlands untermauern soll, während die fehlende Unterdrückung der Bewohner der Aland-Inseln durch Finnland einen entsprechenden Selbstbestimmungsanspruch ausschließt:

„There is another consideration which excludes the analogy which it is wished to establish between the Finnish people and the Aaland population. Finland has been oppressed and persecuted, her tenderest feelings have been wounded by the disloyal and brutal conduct of Russia. The Aalanders have neither been persecuted nor oppressed by Finland."[23])

Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, bestimmt der Gedanke der „remedial secession", der „Sezession als Notwehrrecht", bis zum heutigen Tag die Selbstbestimmungsdiskussion.

2.3 Eine Übertragung der Ergebnisse des Aland-Falls auf Südtirol

Wie die Berichte der Juristenkommission und der Berichterstatterkommission im Aland-Fall zeigen, gab es also nach dem Ersten Weltkrieg noch kein Selbstbestimmungsrecht der Völker im juristischen Sinne. Der Zusammenhang zwischen Selbstbestimmung und Minderheitenschutz wurde aber klar erkannt, wenngleich beide Ansprüche allein die Gestalt politischer Postulate hatten. Südtirol wurde weder Selbstbestimmung noch Minderheitenschutz gewährt, und damit bringt der Südtirol-Fall exemplarisch die Schwäche des gesamten Minderheitenschutzsystems des Völkerbundes, wenn nicht sogar der Völkerbundordnung an sich, zum Ausdruck. Einem Selbstbestimmungsanspruch, der nur auf Einzelfälle abstellt, welche in das politische Gesamtkalkül der Siegermächte passen, fehlt nicht nur die Rechtsqualität, sondern auch jede politisch-moralische Legitimität. Dieses Konzept war nicht mehr als ein Werk-

20) Vgl. den Report of the International Committee of Jurists Entrusted by the Council of the League of Nations with the Task of Giving an Advisory Opinion upon the Legal Aspects of the Aaland Islands Question, Official Journal of the League of Nations, Special Supplement no. 3, October 1920, p. 5 sowie League of Nations, Report presented to the Council of the League by the Commission of Rapporteurs, Council Doc. B7/21/68, 16 April 1921.

21) Vgl. dazu auch A. Cassese, Self-determination of peoples, CUP: Cambridge 1995, S. 27 ff.

22) Vgl. das Dokument der Berichterstatterkommission, (Fn 21), S. 28.

23) Ibid.

zeug, um die europäischen bzw. europäisch-asiatischen Vielvölkerstaaten aufzubrechen[24]) und an die Stelle von Völkerverbänden mit unterschiedlich ausgeprägten internen Ausgleichs- und Koordinierungsmechanismen Nationalstaaten im engeren Sinne zu setzen[25]), in denen Minderheiten eben nur vereinzelt – und dann auch nur im Sinne eines Provisoriums – Schutz erfahren sollten. In anderen Fällen wurden sie vertrieben, vernichtet[26]) oder zwangsassimiliert.

Was das Minderheitenschutzsystem des Völkerbundes anbelangt, das als solches durchaus beachtlich war und einen wichtigen Schritt in einem Prozess darstellte, den wir heute mit dem Begriff der „Humanisierung des Völkerrechts"[27]) umschreiben, bestand das Hauptproblem darin, dass es nicht auf einem allgemeinen System beruhte und primär konservierend wirkte. Auch die Anbindung an die Völkerbundordnung konnte dieses System nur so lange, zumindest ansatzweise, festigen, als der Völkerbund selbst noch eine gewisse Autorität genoss. Eine wohlwollende Einstellung zur kulturellen Vielfalt oder gar eine Haltung, wonach positive Maßnahmen zur Förderung der Minderheiten angezeigt gewesen wären, war hingegen nicht festzustellen.

Vergleicht man nun die Situation Südtirols mit jener der Aland-Inseln, so stechen zwei wesentliche Unterschiede ins Auge: Südtirol war nicht nur Kriegsbeute (bzw. Friedensverhandlungspfand) einer Siegermacht geworden, sondern zudem auch Teil einer gefestigten, autoritären Staatsmacht, weshalb hier die Überlegungen der Juristen- bzw. Berichterstatterkommission betreffend das potenzielle Entstehen von Selbstbestimmungsansprüchen bei staatsrechtlichen Übergangssituationen gerade nicht greifen konnte. Der Aland-Fall war nicht nur geographisch ein europäisches Randthema. Auch in politischer Hinsicht war das Schicksal dieser Inseln schwer in den Nachkriegskontext der Verhandlungen zwischen Siegern und Besiegten einzuordnen: Die Position Russlands war diesbezüglich zwiespältig, Finnland ein neu entstandener Staat, Schweden war im Ersten Weltkrieg neutral geblieben. Diese Konstellation bot ideale Voraussetzungen für die Konzeption neuer Prinzipien, während die Lösung der Südtirol-Frage ganz in der traditionellen Logik der Beziehungen zwischen Siegern und Besiegten erfolgen konnte und sollte.

Der Aland-Fall blieb aber dennoch für Südtirol relevant, und zwar für die mittlere und längere Frist. Dies galt einmal in Hinblick auf die Autonomieregelung, die zugunsten der Aland-Inseln geschaffen worden ist und die auch Vorbildwirkung für Südtirol zeitigen sollte, wenngleich auch erst nach dem Zweiten Weltkrieg. Zudem sind die breitgefächerten, im Zusammenhang mit dem Aland-Fall angestellten Überlegungen von bleibendem Wert in Hinblick auf die sich ständig ändernden Minderheiten- und Selbstbestimmungskonstellationen. Der weitgehend neue völkerrechtliche Rahmen, aber auch der Umstand, dass es für die Problematik als solche kaum Präzedenzfälle gab, bedingten, dass sich die zuständigen Experten überwiegend auf politischem Parkett bewegen mussten, ohne dass eine klare rechtliche Basis zur Verfügung gestanden wäre. Viele der in diesem Zusammenhang bezogenen Standpunkte beruhen deshalb auf pragmatischen Überlegungen, die nach wie vor überzeugen und z.T. sogar durch spätere rechtliche Entwicklungen bestätigt worden sind.

So kommt in den betreffenden Ausführungen sehr deutlich zum Ausdruck, welche Bedeutung minderheitenschutzrechtliche Vorkehrungen in einem rechtsstaatlichen Kontext erlangen können. Schutzvorkehrungen dieser Art erübrigen jede Überlegung in Richtung Sezession und Gründung von Neustaaten. In der Substanz wurde hier schon offengelegt, dass der Kern der Problematik ein menschenrechtlicher ist. Das primäre Anliegen muss sein, einen rechtlichen Rahmen sicherzustellen, der die Fortexistenz der Minderheit und wenn möglich auch ihre Entfaltung sicherstellt. Die Eigenstaatlichkeit ist kein Ziel an sich, sondern allenfalls ein Instrument zur Verwirklichung der vorgenannten Zielsetzungen. Die Konkordanzmodelle und die Idee der internen Selbstbestimmung, die die minderheitenschutzrechtliche Diskussion der Gegenwart prägen, finden hier schon ihre Vorläufer.

Auf der anderen Seite ist auch die Überlegung, dass Verselbständigungswünschen von Völkern dann besondere Beachtung zuteil werden soll, wenn das Staatswesen als ganzes unkonsolidiert erscheint, von besonderer Aktualität. Auf Südtirol übertragen würde dies bedeuten, dass ein Selbstbestimmungsanspruch dann eine spezifische Rechtsqualität erlangen würde, wenn die zentrifugalen Tendenzen in der italienischen Verfassungsordnung weiter zunehmen würden. Auf diese Thematik wird abschließend noch weiter einzugehen sein.

2.4 Südtirol unter dem faschistischen bzw. dem nationalsozialistischen Regime

Die Entnationalisierungs- und Unterdrückungspolitik vonseiten des italienischen Zentralstaates gegenüber der Südtiroler Bevölkerung ist umfassend beschrieben und dokumentiert.[28]) Einzelne Elemente dieser Politik waren

24) Vgl. A. Pelinka, Selbstbestimmung! Ja, aber..., in: G. Pallaver (Hrsg.), Politika 10, Jahrbuch für Politik, 2010, S. 227–294.

25) Mit dieser Feststellung soll freilich den Vielvölkerstaaten keineswegs der Charakter liberaler Rechtsstaaten zugeschrieben werden. Die Ausgleichsregelungen zugunsten der verschiedenen Volksgruppen waren regelmäßig nur aufgrund entsprechenden Drucks zustande gekommen, so in Österreich-Ungarn bspw. der Ausgleich und die Reformen von 1867. Vgl. dazu im Detail H. Baltl, Österreichische Rechtsgeschichte, Leykam: Wien 1982, S. 221.
Im Osmanischen Reich sicherte das Millet-System lange Zeit eine gewisse Toleranz gegenüber einzelnen religiösen Minderheiten. Von einer Gleichstellung der Angehörigen dieser Minderheiten mit der Mehrheitsbevölkerung war man aber weit entfernt.

26) Besonders dramatisch gestaltete sich die Umwandlung des Osmanischen Reichs als Vielvölkerstaat in den Nationalstaat Türkei, der mit der weitgehenden Vernichtung bzw. Vertreibung der armenischen Volksgruppe und der Vertreibung bzw. Zwangsaussiedlung der zuvor sehr zahlreichen griechisch-byzantinischen Bevölkerung verbunden war.

27) Vgl. Th. Meron, The humanization of international law, Martinus Nijhoff: Leiden/Den Haag 2006.

28) Für frühere Darstellungen dazu vgl. E. Reut-Nicolussi, Tirol unterm Beil, Beck: München 1928 sowie E. Ammende, Die Nationalitäten in den Staaten Europas, Braumüller: Wien/Leipzig 1931, S. 98. Für einen rezenten Beitrag, illustriert anhand einer Vielzahl von Einzelschicksalen, J. Fontana, (Fn 15).

die gezielte Förderung der italienischen Zuwanderung, die Errichtung der Bozner Industriezone, die Förderung des sozialen Wohnbaus für die Zuwanderer, die Italianisierung der Orts- und Flurnamen, die Schließung deutscher Kindergärten und deutscher Schulen, die Entlassung der deutschsprachigen Beamten und die Verlegung großer Militäreinheiten nach Südtirol. Diese Politik führte zu großem Unmut in der Bevölkerung und auch zu massiven Protesten. Sie wurde als schwerwiegendes Unrecht nicht nur in Südtirol und in Österreich, sondern auch auf internationaler Ebene empfunden.[29])

Die Überlebensfähigkeit der ansässigen Bevölkerung wurde gleich auf mehreren Ebenen untergraben: auf wirtschaftlicher Ebene durch den Entfall von Beschäftigungsmöglichkeiten in weiten Bereichen des öffentlichen Dienstes und auch im Bereich vieler freier Berufe, in kultureller Hinsicht durch die radikale Umgestaltung der sprachlichen Identität des Landes sowie durch den Entzug der kulturellen Basis im Wege des Verbots des deutschen Schulwesen. In diesem Lichte muss auch die breite Zustimmung der Bevölkerung zum Optionsabkommen vom 23. Juni 1939 gesehen werden. Hinzu kamen subtile Druckmittel, insbesondere über die gezielte Streuung von Fehlinformationen, die sowohl Hoffnungen als auch Ängste im Sinne der Betreiber des Umsiedlungsabkommens wecken sollten.[30]) Die Zustimmung zur Umsiedlung hatte zudem einen selbstverstärkenden Effekt, da dadurch die kulturelle Behauptungsmöglichkeit der „Dableiber" weiter geschmälert wurde.[31])

Von 246.036 Optionsberechtigten haben 211.799 für Deutschland optiert; ca. 75.000 sind tatsächlich abgewandert.[32]) Von diesen sind nach dem Krieg ca. 25.000 wieder zurückgekehrt. Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, wurden Option und Rückoption nach dem Zweiten Weltkrieg in einen Selbstbestimmungskontext gestellt.

2.5 Die unmittelbare Nachkriegszeit

Noch vor dem Ende des Zweiten Weltkrieges berief sich die deutschsprachige Südtiroler Bevölkerung gegenüber den Alliierten erneut auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker, wobei die Voraussetzungen nunmehr etwas günstiger als in der Zeit unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg waren, hatten doch die Alliierten Absichtserklärungen abgegeben, die sich – zumindest abstrakt – auch in den Dienst des Südtiroler Selbstbestimmungsbestrebens stellen ließen. So lautete Punkt 2 der am 12. August 1941 von Churchill und Roosevelt unterzeichneten „Atlantik-Charta" folgendermaßen: „Sie [Roosevelt und Churchill] wünschen keine territoriale Änderung, die nicht mit dem frei zum Ausdruck gebrachten Wunsch der betreffenden Völker übereinstimmen."[33])

In den USA dachte man zum damaligen Zeitpunkt tatsächlich daran, Südtirol Österreich zurückzugeben.[34]) Entsprechende Forderungen sind auch von Südtirol ausgegangen (siehe die sog. „Gamper"-Denkschrift aus 1944, in der die Wiedervereinigung Südtirols mit dem Land Tirol unter Berufung auf die Atlantikcharta gefordert worden ist).[35]) Diese Forderung wurde von italienischen Intellektuellenkreisen unterstützt (so in einer am 12. Juni 1944 in den USA veröffentlichten und u.a. von Arturo Toscanini und Gaetano Salvemini unterzeichneten Denkschrift).[36])

Die Nachkriegsrealität war jedoch weit komplexer und prosaischer als noch 1944 vorausgesehen. Die Idylle der UN-Friedensordnung wurde getrübt vom sehr rasch sich intensivierenden Kalten Krieg, der die Rationalität der Grenzziehungsüberlegungen in einem neuen Lichte erscheinen ließ. Das von starken ideologischen Auseinandersetzungen zerrissene Italien sollte nicht durch Gebietsverluste weiter geschwächt werden. Im Nordosten musste Italien tatsächlich Gebietsverluste hinnehmen – und wiederum war der Verbleib Südtirols bei Italien (auch) ein Ausgleich für territoriale Opfer in dieser Region.

Dennoch wurde von Südtiroler Seite versucht, Selbstbestimmung in die Tat umzusetzen, und zwar über eine privat organisierte Volksabstimmung, in technischer Hinsicht der Königsform der Selbstbestimmung.[37]) In der Folge überreichten die Südtiroler politischen Vertreter dem österreichischen Bundeskanzler eine Sammlung von 123.777 Unterschriften, mit denen de facto nahezu alle wahlberechtigten deutsch- und ladinischsprachigen Südtiroler eine Rückkehr nach Österreich forderten.[38])

Die Konferenz der Außenminister in Paris v. 30. April 1946 bestimmte aber definitiv, dass Südtirol bei Italien verbleiben solle.[39])

Umgekehrt wurde hingegen von Italien die Auffassung vertreten, die deutschsprachige Südtiroler Bevölkerung habe mit der Rücknahme der Optionsentscheidung bzw. mit dem Ansuchen auf Wiedererlangung der italienischen Staatsbürgerschaft bereits ihr Selbstbestimmungsrecht wahrgenommen.

So hat der italienische Außenminister Pella in seiner Stellungnahme vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 23. September 1959 (als Replik

29) Vgl. L. Mair, (Fn 17).

30) So wurde bspw. von deutscher Seite die Fehlinformation gestreut, dass bei plebiszitärem Ausgang der Option Südtirol an Deutschland angegliedert würde, während andere Stimmen wiederum davon sprachen, dass die „Dableiber" nach Süditalien oder nach Abessinien umgesiedelt würden. Vgl. H.K. Ramminger, (Fn 14), S. 48.

31) Ibid.

32) Zahlen gemäß „Südtirol-Handbuch", Bozen 2005, S. 25f.

33) Vgl. R. Steininger, Los von Rom? Die Südtirolfrage 1945/46 und das Gruber-De Gasperi-Abkommen, Innsbruck 1987, S. 13.

34) Ibid., S. 14.

35) Ibid. sowie A. v. Egen, Die Südtirol-Frage vor den Vereinten Nationen, Peter Lang/Athesia: Frankfurt a.M./Bozen 1997, S. 21.

36) Ibid.

37) Siehe dazu schon S. Wambaugh, Plebiscites since the world war, Carnegie Endowment for International Peace: Washington 1933. Vgl. auch A. Peters, Das Gebietsreferendum im Völkerrecht: seine Bedeutung im Licht der Staatenpraxis nach 1989, Nomos: Baden-Baden 1995.

38) Vgl. das Österreichische Memorandum vom 5. September 1960 zur Befassung der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit der Südtirolfrage, abgedruckt in: 1 Österreichische Zeitschrift für Außenpolitik 1/1960, S. 62.

39) Ibid.

auf die Ausführungen des österreichischen Außenministers Bruno Kreisky zur Südtirol-Problematik) Folgendes festgehalten:

„Darüber hinaus dürfen wir die Tatsache nicht übersehen, dass die Bevölkerung des Oberetschgebietes bereits in einem freien Referendum ihre Wünsche ausgesprochen hat, als sie am Ende des zweiten Weltkrieges mit Erfolg darum ersuchte, wieder italienisch zu werden, nachdem sie 1939 mit einer großen Mehrheit eine Umsiedlung nach Nazideutschland gewünscht hatte. Dies war eine frei geäußerte Wahl, die als endgültig betrachtet werden muss."[40])

Der österreichische Außenminister hat auf diese Behauptungen sofort und sehr deutlich erwidert:

„Außenminister Pella sprach von einem ‚libre referendum de la population allogène de l'Alto Adige'. Was ist in Wirklichkeit in Südtirol geschehen? Im Jahre 1939 beschlossen Mussolini und Hitler die Umsiedlung der Südtiroler Bevölkerung. Diese wurde vor die Wahl gestellt, entweder auszuwandern oder ihr Volkstum aufzugeben. Unter diesem Druck entschloss sich der Großteil der Südtiroler auszuwandern. Der Krieg verhinderte die volle Durchführung der Auswanderung. Immerhin haben 70.000 Menschen ihre Heimat verlassen.

Nach dem Krieg verhinderte die englische und amerikanische Armee die Fortsetzung der Aussiedlung.

1946 verpflichtete sich Italien zu einem Verzicht auf die Umsiedlungspolitik, das Gruber-De Gasperi-Abkommen wurde geschlossen, mit welchem ein Teil des an den Südtirolern von zwei Diktaturen begangenen Unrechts wieder gutgemacht wurde.

Das Bemerkenswerteste an diesem Abkommen war, dass Italien eine Reoptionserklärung nicht nur von jenen Südtirolern verlangte, die ausgewandert waren und zurückzukehren wünschten, sondern auch von jenen, die in Südtirol verblieben waren.

Die Südtiroler wurden vor die schwere Wahl gestellt, entweder die von ihnen geforderte Erklärung abzugeben oder neuerlich als Menschen ohne Staatsbürgerschaft einem ungewissen Schicksal entgegensehen zu müssen.

Kann eine solche Wahl wirklich als freie Volksabstimmung bezeichnet werden?"[41])

Tatsächlich ist hier offensichtlich, dass die Rückoption der Optanten mit einer Entscheidung für oder gegen eine Rückkehr Südtirols nach Österreich nichts zu tun hat. Diese Rückoption diente der Abwendung individueller Staaten- und Heimatlosigkeit und war Konsequenz einer menschenverachtenden und regierungsamtlich beschlossenen Umsiedlungspolitik, die im Kontext massiver Diskriminierung zustande gekommen war. Parteien dieses Abkommens waren Nazideutschland, aber auch das faschistische Italien, für dessen Handlungen auch Nachkriegsitalien die Verantwortung zu übernehmen hatte. Die Verfehlungen autoritärer, diktatorischer Regime dürfen nicht auch noch den Opfern dieser Politik erschwerend angelastet werden.

Ganz im Sinne Bruno Kreiskys kann somit festgehalten werden, dass die Rückoption der unmittelbaren Nachkriegszeit nicht im Mindesten die Voraussetzungen für einen freien Selbstbestimmungsakt erfüllte, ja mit Selbstbestimmung im Grunde nichts zu tun hatte.[42])

2.6 Die weiteren Entwicklungen der Selbstbestimmungsdiskussion in Südtirol

In Südtirol wurde Selbstbestimmung stets als politisch-naturrechtliches Postulat verstanden und mit dem Unrecht rückgekoppelt, das diesem Land 1918 bis 1920 (als Südtirol von Italien definitiv annektiert worden ist) widerfahren ist. Die Lostrennung Südtirols von Österreich gegen den Willen praktisch der gesamten Bevölkerung und auch entgegen den Wilsonschen Prinzipien hat nach Auffassung breiter Teile der Bevölkerung und der Politik einen Grundfehler im rechtlich-politischen Status des Landes Südtirol begründet, der auch nicht durch weitere Nachweise im positiven Völkerrecht zu beheben war. Überhaupt wurde die Friedensvertragsregelung der Nachkriegszeit von maßgeblichen Juristen der südtirol-österreichischen Seite primär als Unrechtsregime qualifiziert, das somit auch rechtlich als unwirksam anzusehen war.[43]) Damit wurden aber die Gerechtigkeitserfordernisse, die solche Regelungen zu erfüllen haben, überstrapaziert und gleichzeitig die Effektivität dieser Ordnung unterschätzt.[44])

Nachdem die Versuche zur Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg erneut von der politischen Realität zunichte gemacht wurden, verfolgte man in Südtirol einen zweispurigen Ansatz:

- Was den Selbstbestimmungsanspruch als solchen anbelangte, wurde daran festgehalten.[45]) Die Komplexität dieses Prinzips, das sich tatsächlich mit der Zeit zu einem positiven Recht – wenngleich mit sehr eingeschränktem Anwendungsbereich – wandelte, wurde nicht weiter berücksichtigt. Auch der gesamte Wandlungsprozess von einem Prinzip zum Recht wurde nicht im Detail mitverfolgt. Das Wilsonsche Prinzip und der zweifache „Verrat" am Südtiroler Volk wogen viel schwerer und waren – zumindest binnengerichtet – als politisches Programm leichter zu verkaufen. Gleichzeitig wurde aber auch – intuitiv – erkannt, dass die Umsetzung dieses Anspruchs für den Augenblick nicht realistisch ist, weshalb die Formel geprägt wurde, dass das Selbstbestimmungsrecht zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeübt werde.

40) Ibid., S. 59.

41) Ibid.

42) Laut der Antikolonialismus-Deklaration 1514 (XV) der UN-Generalversammlung v. 14. Dezember 1960, „[a]ll peoples have the right to self-determination; by virtue of that right they freely determine their political status and freely pursue their economic, social and cultural development."

Die Möglichkeit einer solchen freien Statusentscheidung (insbesondere für das Volk als Ganzes) war 1945 nicht gegeben.

43) So E. Reut-Nicolussi, Zur Problematik der Heiligkeit der Verträge – eine Studie über die clausula rebus sic stantibus im Völkerrecht, Wagner: Innsbruck 1931.

44) Diese Problematik hat Josef L. Kunz in seiner Rezension zum vorgenannten Werk sehr deutlich auf den Punkt gebracht. Vgl. J.L. Kunz, 12 Zeitschrift für öffentliches Recht 1932, S. 462–465.

45) Vgl. das SVP-Parteiprogramm v. 8. Mai 1993, S. 2: „Die SVP bekräftigt die Unverzichtbarkeit des Selbstbestimmungsrechtes der Südtiroler."

Diese Formel ist, wie nachfolgend zu zeigen sein wird, nur auf den ersten Blick unzutreffend. Bei genauerer Betrachtung ergibt sich hingegen, dass sie Elemente aufweist, welche wiederum sehr gut mit der Völkerrechtsrealität vereinbar sind.

Es war damit im Wesentlichen der deutschsprachigen Südtiroler Opposition (und in Österreich primär dem rechtsliberalen Lager) vorbehalten, Selbstbestimmung als permanenten Anspruch und als Anspruch auf Sezession in der Gegenwart zu interpretieren, wobei auch versucht wurde, unmittelbar auf das geltende Völkerrecht Bezug zu nehmen.

Über diesen Ansatz konnten diese Parteien eine in vielerlei Hinsicht dankbare Rolle wahrnehmen:

- Sie eröffnete Profilierungspotenzial, ohne dass das Risiko bestanden hätte, (als permanente Oppositionspartei – zumindest in Südtirol) auf absehbare Zeit hin den Praxisbeweis antreten zu müssen.
- Sie sprach stark die emotionale Ebene an und verlieh diesen Gruppierungen gleichzeitig ein Profil, das von einer internationalen Orientierung geprägt war, eben weil der Rechtsanspruch auf das Völkerrecht zurückgeführt wurde.
- Die Vieldeutigkeit des Selbstbestimmungskonzeptes[46]) und die sich im Zeitablauf häufenden Fälle der erfolgreichen Wahrnehmung dieses Rechts eröffneten starke argumentative Stützen.

Wie nachfolgend in einem ersten Schritt zu zeigen sein wird, ist vom geltenden Völkerrecht wohl kaum ein solcher Anspruch im Sinne eines Sezessionsrechts abzuleiten. Dennoch kann von diesem dialektischen Prozess, der sowohl von der SVP als auch von den Oppositionsparteien betrieben wird, ein wichtiger Beitrag ausgehen, bestimmte Formen der Selbstbestimmung zu verwirklichen.

Vor einer zusammenfassenden Wertung dieses Prozesses muss der Versuch einer Bestandsaufnahme in Hinblick auf die aktuelle Rolle und das weitere Entwicklungspotenzial des Selbstbestimmungsrechts im Völkerrecht unternommen werden.

3 Das Selbstbestimmungsrecht der Völker im geltenden Völkerrecht

Es gibt wenige Prinzipien im Völkerrecht, die eine solche Anziehungskraft ausüben, wie jenes des Selbstbestimmungsrechts der Völker. Dies gilt für Wissenschaft und Politik gleichermaßen. Der Hauptgrund für die Faszination, die diesem Prinzip zukommt, liegt wohl darin, dass es so vielfältig deutbar ist. Auf der einen Seite untermauert es das für das Völkerrecht so wichtige beharrende Element, insbesondere in Bezug auf die staatliche Souveränität. Auf der anderen Seite kann es genau für die gegenteilige Position herangezogen werden, nämlich für die Legitimation von Veränderungen. Dieses Konzept ist somit höchst ambivalent, und diese Ambivalenz kommt in vielfältigen Differenzierungen, insbesondere in jener zwischen externem und internem Selbstbestimmungsrecht, zum Ausdruck. Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, sehen viele Autoren eine besondere Herausforderung darin, diesen Gegensatz innerhalb dieses einheitlichen Konzeptes zu überwinden, wobei aber vor zu gewagten Ansätzen zu warnen ist. Innerhalb des Selbstbestimmungsansatzes prallen zwei Gegensätze aufeinander, die für das Völkerrecht in seinem ganzen Entwicklungsprozess kennzeichnend sind: Einerseits wird die Fortentwicklung des Völkerrechts ganz maßgeblich (in der weiter zurück liegenden Vergangenheit praktisch ausschließlich) von der Staatenpraxis getragen (und spiegelt somit unmittelbar Staatsinteressen wider), auf der anderen Seite greift hier immer stärker eine individualbezogene Sichtweise Platz, die dem Staat die Einräumung von umfassenden Partizipationsrechten auch zugunsten von Minderheiten abringt und nach Meinung vieler das Individuum sogar in eine klare Gegensatzposition zum Staatsganzen bringt.

Die Selbstbestimmungsidee lässt sich weit in die Vergangenheit zurückverfolgen: Die Aufklärung, die Amerikanische Unabhängigkeitserklärung 1776 und die Französische Revolution des Jahres 1789 waren die Wegbereiter dieses Konzepts.[47]) Obwohl Wilson dieses Prinzip zum Ordnungskriterium für die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg erheben wollte, gelang dies – wie gezeigt – weder auf der politischen noch auf der rechtlichen Ebene in überzeugender Form. Die Atlantik-Charta und die Satzung der Vereinten Nationen besannen sich wiederum dieses Prinzips. Erneut war dieses Konzept aber mehr ein Schlachtruf gegen die Despotie und gegen die Regime, welche auf die Zerstörung der bestehenden Völkerrechtsordnung abstellten, als ein unmittelbar umsetzbares Regelungsinstrument. Gerade die Nachkriegsordnung in Europa war gekennzeichnet von schwerwiegenden Verstößen gegen das Grundverständnis der Selbstbestimmung als individualbezogenes Recht. Die millionenfache Vertreibung der Angehörigen der Verliererstaaten schien eine schlechte Startvoraussetzung für den Beginn der Menschenrechtsära zu sein. Obwohl die schweren dabei begangenen Verbrechen chronologisch in die neue Ära fielen, hat sich die UN-Ordnung nicht damit auseinandergesetzt – gleichsam als ob diese Verfehlungen samt und sonders der missglückten Friedensregelung nach dem Ersten Weltkrieg zuzurechnen wären.[48]) Dort, wo Ost und West im Kalten Krieg in Grenznachbarschaft aufeinandertrafen, also

46) Vgl. dazu P. Hilpold, The Right to Self-determination: Approaching an Elusive Concept through a Historic Iconography, in: 11 ARIEL 2006 (2009), S. 23–48.

47) Ibid., S. 27.

48) Auch wissenschaftlich wurde diese Frage zu einem Tabu-Thema, die Beschäftigung damit gleichgesetzt mit Revisionismus, die diesbezüglichen Autoren allzu leichtfertig automatisch in ein rechtes Eck gestellt. In Deutschland hat sich insbesondere Dieter Blumenwitz über Jahrzehnte hin vertieft mit der Frage der Vertreibung beschäftigt. Vgl. dazu Fn 8 sowie A. de Zayas, Forced Population Transfer, in Max Planck Encyclopedia of Public International Law, online edition, 2006. Für eine kritische Perspektive zum deutschen Diskurs um Flucht und Vertreibung vgl. S. Salzborn, Opfer, Tabu, Kollektivschuld. Über Motive deutscher Obsession, in: M. Klundt et al. (Hrsg.), Erinnern, verdrängen, vergessen. Geschichtspolitische Wege ins 21. Jahrhundert, Giessen, 2. Auflage 2007, S. 17–41.

primär in Europa, schien überhaupt kein Spielraum für die Herausbildung eines neuen Verständnisses von Selbstbestimmung gegeben zu sein. Somit konnte das Selbstbestimmungsprinzip hier allein zur zusätzlichen Bestätigung der unbedingten Verpflichtung Verwendung finden, die äußere Souveränität der Staaten zu achten. Genau in diesem Sinne wurde Selbstbestimmung grundsätzlich auch im Rahmen der KSZE gedeutet.[49])

Platz für die Herausbildung neuer Formen der Selbstbestimmung fand sich dagegen an der Peripherie der Ost-West-Konfrontation, insbesondere in Afrika. Der Dekolonialisierungsprozess war zwar auch von dieser ideologischen Auseinandersetzung beeinflusst, doch war dieser Aspekt letztlich nicht bestimmend. In einer auf dem Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten beruhenden Völkerrechtsordnung musste Kolonialismus eine dauernde Herausforderung darstellen, zumal damit auch regelmäßig schwere Menschenrechtsverletzungen einhergingen.[50])

Tatsächlich wurde das Selbstbestimmungsprinzip auch in durchwegs etatistischer Perspektive umgesetzt; für eine Neubewertung der Rolle des Individuums bestand kein Raum. Eine solche Entwicklung konnte – zumindest auf den ersten Blick – nur wenig beitragen für eine Neubewertung der Rolle der Selbstbestimmung in Europa. Dementsprechend wurden diese Entwicklungen auf dem Alten Kontinent auch nur mit begrenztem Interesse verfolgt. Insbesondere in der deutschsprachigen Region wurde in der Literatur noch vorwiegend auf das traditionelle Selbstbestimmungskonzept Wilsonscher Prägung Bezug genommen, das naturrechtlich gedeutet keines spezifischen positivrechtlichen Nachweises mehr bedurfte.

Nicht zu unterschätzen ist aber der Umstand, dass im kolonialen Bereich das Selbstbestimmungsprinzip zu einem veritablen Recht erstarkt ist, dem sogar Ius-cogens-Natur zugeschrieben worden ist.[51])

Maßgebend für diese Entwicklung waren bekanntlich zwei Resolutionen der UN-Generalversammlung: Res. 1514 v. 14.12.1960 (Declaration on Granting Independence to Colonial Countries and Peoples) sowie Res. 1541 v. darauffolgenden Tag („Principles which should guide Members in determining whether or not an obligation exists to transmit the information called for in Article 73[e] of the Charter of United Nations").[52])

Der Selbstbestimmungsanspruch der Völker in kolonialer Abhängigkeit wurde in diesen Resolutionen in unmissverständlicher Form als Rechtsanspruch formuliert,[53]) gleichzeitig wurde dieser Anspruch aber auch klar auf den kolonialen Bereich eingeschränkt.[54])

Prinzip VI der Res. 1541 (XV) listet die verschiedenen Ergebnisse der Selbstbestimmung auf, die als gleichwertig anerkannt werden:

„(a) Emergence as a sovereign independent State;
(b) Free association with an independent State; or
(c) Integration with an independent State."

Bei der Bestimmung des Volkswillens wird der Volksabstimmung – zumindest indirekt – eine zentrale Rolle zuerkannt.[55])

Ein nächster wichtiger Schritt wurde mit der Aufnahme des Selbstbestimmungsanspruchs in den gleichlautenden Art. 1 der beiden Menschenrechtspakte aus 1966 gesetzt. Mit dieser Bestimmung wurde nicht nur klargestellt, dass Selbstbestimmung eine Vorbedingung für die Geltendmachung der Menschenrechte ist, sondern auch bestätigt, dass Selbstbestimmung ein permanentes, andauerndes Recht ist, das nicht – wie im Rahmen der Diskussion um das koloniale Selbstbestimmungsrecht oft behauptet – durch die einmalige Inanspruchnahme bereits konsumiert wird.[56]) Der genaue Gehalt dieses Anspruchs blieb freilich weiter strittig.[57]) Die Aufnahme in einen multilateralen Menschenrechtsvertrag als als Rechtsnorm ausformulierter Anspruch sollte aber – zumindest auf längere Frist – neue Perspektiven eröffnen, auch zumal die beiden Menschenrechtspakte mit der Zeit eine quasi-universelle Annahme erfahren haben.[58])

Wer die Tragweite dieser Bestimmung auf der praktischen Ebene beurteilen will, der muss dies unter Berücksichtigung der völkerrechtlichen Natur dieses Abkommens tun. Eine judizielle bzw. quasi-judizielle

49) Damit soll aber nicht übersehen werden, dass KSZE/OSZE wegbereitend für die europaweite Etablierung des Demokratieprinzips wirkten und damit eine neue Grundlage für das interne Selbstbestimmungsrecht schufen. Vgl. dazu H.-J. Heintze, Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenrechte im Völkerrecht, Nomos: Baden-Baden 1994, S. 149 ff.; ders., Prinzipien der Helsinki-Schlussakte im Widerspruch?, in: OSZE Jahrbuch 2004, S. 305–315 sowie Th. Franck, The Emerging Right to Democratic Governance, in: AJIL 1992, S. 46–91.

50) Vgl. aber A. Anghie, Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law, CUP: Cambridge 2005, der umgekehrt Kolonialismus als konstitutiv für die moderne Völkerrechtsordnung sieht.

51) Vgl. bspw. H. Gross-Espiell, Self-Determination and Jus Cogens, in: A. Cassese (Hrsg.), UN law, fundamental rights: two topics in international law, Sijthoff and Noordhoff: Alphen aan den Rijn 1979, S. 167. Grundlegend zu dieser Thematik L. Hannikainen, Peremptory Norms (jus cogens) in International Law, Helsinki 1988, S. 357–424.

52) Beide Resolutionen abgedruckt in: UN Yearbook 49 ff. bzw. 509 ff.

53) Vgl. dazu Abs. 5 der Res. 1514 (XV):
„Immediate steps shall be taken, in Trust and Non-Self-Governing Territories or all other territories which have not yet attained independence, to transfer all powers to the peoples of those territories, without any conditions or reservations, in accordance with their freely expressed will and desire, without any distinction as to race, creed or colour, in order to enable them to enjoy complete independence and freedom."

54) Damit sollte auf keinen Fall ein allgemeines Sezessionsrecht begründet werden:
„Any attempt aimed at the partial or total disruption of the national unity and the territorial integrity of a country is incompatible with the purposes and principles of the Charter of the United Nations."
Vgl. Abs. 6 des Res. 1514 (XV).

55) So D. Thürer/Th. Burri, Self-Determination, in: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, online edition, Abs. 22, unter Verweis auf Prinzip XI, Abs. (b):

„The integration should be the result of the freely expressed wishes of the territory's peoples acting with full knowledge of the change in their status, their wishes having been expressed through informed and democratic processes, impartially conducted and based on universal adult suffrage. The United Nations could, when it deems it necessary, supervise these processes."

56) Vgl. A. Cassese, Self-determination of peoples, Cambridge University Press: Cambridge 1995, S. 54 ff.

57) Vgl. Ch. Tomuschat, Secession and self-determination, in: M. Kohen (Hrsg.), Cambridge University Press: Cambridge 2006, S. 23–45 (26).

58) Der Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte aus 1966 hat gegenwärtig (Juni 2010) 160 Parteien; der Pakt über bürgerliche und politische Rechte aus dem gleichen Jahr hat 165 Parteien.

Umsetzung dieser Bestimmung zu erwarten, wäre also nicht realistisch gewesen. In Hinblick auf die politisch-programmatischen Erwartungen, die in diese Norm gesetzt worden sind, ist diese den Hoffnungen hingegen vollumfänglich gerecht worden. Die Existenz eines Selbstbestimmungsanspruchs ist damit definitiv außer Streit gestellt worden. Während eine individualbezogene Durchsetzung dieses Anspruchs über das Beschwerde-(Mitteilungs-)Verfahren gemäß I. Zusatzprotokoll zum Pakt über bürgerliche und politische Rechte an der kollektivrechtlichen Natur dieses Rechts scheitern musste,[59]) sollte das – ebenfalls über den Menschenrechtsausschuss laufende – Berichtsverfahren dem Selbstbestimmungsrecht immer größere Aufmerksamkeit schenken und mit der Zeit auch ganz maßgebliche Beiträge für das bessere Verständnis dieses Konzepts erbringen. Im Besonderen hat der Menschenrechtsausschuss die interne Dimension des Selbstbestimmungsrechts im Laufe der Jahre zunehmend deutlicher ausgeleuchtet und damit auch ganz maßgeblich ihre Behauptung in Theorie und Praxis beeinflusst.[60])

Der nächste Schritt zur Fortentwicklung des Selbstbestimmungskonzepts sollte mit der Friendly-Relations-Deklaration des Jahres 1970 gesetzt werden.[61]) Ihre Annahme im Konsensus-Verfahren durch die Generalversammlung brachte das hohe Maß an Anerkennung zum Ausdruck, das zentralen Prinzipien des Völkerrechts, und dabei u.a. jenem der Selbstbestimmung, mittlerweile auf universeller Ebene zuteil wurde.

Laut Prinzip V dieser Deklaration wurde das Selbstbestimmungsrecht folgendermaßen definiert:

„Kraft des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker haben alle Völker das Recht, frei und ohne Einmischung von außen über ihren politischen Status zu entscheiden und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu gestalten und jeder Staat ist verpflichtet, dieses Recht im Einklang mit den Bestimmungen der Charta zu achten."

4 Sezession als „Notwehrrecht"?

Während diese normative Ausformulierung des Selbstbestimmungsanspruchs Ergebnis einer evolutorischen Entwicklung war und – zumindest aus heutiger Perspektive – sehr ausgewogen und zurückhaltend zu sein scheint, bietet die nachfolgende und abschließende „Fluchtklausel" („*salvation clause*") noch heute Anlass für Diskussionen. Man kann sogar sagen, dass diese Diskussion kontinuierlich an Dynamik gewinnt, wie auch der Streit um die Unabhängigkeitserklärung des Kosovo zeigt. Die betreffende Schutzklausel lautet folgendermaßen:

„Die vorstehenden Absätze sind nicht so auszulegen, als ermächtigten oder ermunterten sie zu Maßnahmen, welche die territoriale Unversehrtheit oder die politische Einheit souveräner und unbhängiger Staaten, die sich gemäß dem oben beschriebenen Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker verhalten und die daher eine Regierung besitzen, welche die gesamte Bevölkerung des Gebietes ohne Unterschied der Rasse, des Glaubens oder der Hautfarbe vertritt, ganz oder teilweise auflösen oder beeinträchtigen würde."

Interessanterweise sollte diese von der italienischen Delegation – wohl auch mit Blick auf Südtirol – in die Diskussion eingebrachte Formulierung dazu dienen, die potenziell vom Selbstbestimmungskonzept auf das staatliche Souveränitätsprinzip ausstrahlende Gefahr einzudämmen. Die effektive Wirkung war jedoch genau umgekehrt, da diese Klausel auch *„e contrario"* gelesen worden ist.

Konkret wurde daraus die Schlussfolgerung abgeleitet, dass eine Volksgruppe ein Recht auf Abspaltung (Sezession) hätte, wenn eine Regierung nicht mehr als repräsentativ hinsichtlich ihrer Bevölkerung (oder auch nur von Teilen davon) anzusehen ist. Damit ein solches Sezessionsrecht greifen würde, wurde freilich nicht ein allein demokratiepolitisches Repräsentationsproblem vorausgesetzt, sondern schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen bis hin zu Vertreibung und Völkermord.

Eine solche Lesart dieser Klausel findet in der Literatur – und ganz besonders bei deutschsprachigen Autoren – immer breiteren Anklang.[62])

Es ist aber jenen Autoren Recht zu geben, die dem entgegenhalten, dass die Wendung „ohne Unterschied der Rasse, des Glaubens oder der Hautfarbe" klar auf den kolonialen Kontext abstelle.[63])

Diese Schutzklausel hat nachfolgend auch Eingang in die Wiener Menschenrechtserklärung des Jahres 1993 gefunden. Auf den ersten Blick könnte man diesbezüglich aber zu einem anderen Ergebnis gelangen als in Hinblick auf die Prinzipiendeklaration des Jahres 1970. Die Wiener Menschenrechtserklärung verweist nämlich auf der einen Seite auf das Selbstbestimmungsrecht der kolonialen Völker sowie auf dasjenige der Völker unter Fremdherrschaft, was auf eine Identität des Selbstbestimmungsansatzes mit jenem des Jahres 1970 hindeuten würde. Die diesbezügliche Schutzklausel ist jedoch nicht völlig ident mit jener der Prinzipiendeklaration:

„Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status

59) Einen diesbezüglichen Versuch unternahmen die Mikmaq-Indianer mit einer Mitteilung an den Menschenrechtsausschuss unter Berufung auf Art. 1 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte aus 1966 (Mitteilung Nr. 78/1980). Diese Mitteilung wurde aber vom Menschenrechtsausschuss am 30. September 1980 als unzulässig zurückgewiesen: „The Human Rights Committee observes that the author has not proven that he is authorized to act as a representative of the Mikmaq tribal society. In addition, the author has failed to advance any pertinent facts supporting his claim that he is personally a victim of a violation of any rights contained in the Covenant". Ibid., Abs. 8.2.

60) Vgl. A. Cassese, (Fn 56), S. 62.

61) Vgl. Res. GV 2625 (XXV) v. 24.10.1970.

62) Das dogmatische Grundlagenwerk dazu ist freilich US-amerikanischer Provenienz. Vgl. L.C. Buchheit, Secession: the legitimacy of self-determination, Yale University Press: New Haven et al. 1978. Unter den deutschsprachigen Autoren vgl. bspw. D. Murswiek, The Issue of a Right to Secession – Reconsidered, in: Ch. Tomuschat (Hrsg.), Modern Law of Secession, Martinus Nijhoff: Dordrecht et al. 1993, S. 21–39. Im deutschen Sprachraum wurde diese Position insbesondere von Karl Doehring vertreten. Vgl. K. Doehring, Self-Determination, in: B. Simma (Hrsg), The Charter of the United Nations – A Commentary, Bd. 1, OUP: Oxford 2002, S. 47–63.

63) Vgl. Ch. Gusy, Selbstbestimmung im Wandel, in: Archiv des Völkerrechts, 1992, S. 385–410 (394); A. Cassese, (Fn 56), 1995, S. 61.

und betreiben frei ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

Unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Völker, die unter Kolonial- oder anderen Formen von Fremdherrschaft oder ausländischer Besetzung stehen, anerkennt die Weltkonferenz über die Menschenrechte das Recht der Völker, alle im Einklang mit der Satzung der Vereinten Nationen stehenden legitimen Maßnahmem zu ergreifen, um ihr unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung zu verwirklichen. Die Weltkonferenz über Menschenrechte betrachtet die Verweigerung des Selbstbestimmungsrechts als eine Menschenrechtsverletzung und unterstreicht die Bedeutung der wirksamen Durchsetzung dieses Rechts.

Gemäß der Erklärung über die Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit unter den Staaten im Einklang mit der Satzung der Vereinten Nationen ist dies nicht so auszulegen, dass damit irgendeine Handlungsweise erlaubt oder ermutigt wird, welche die territoriale Integrität oder politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten, die sich gemäß dem Grundsatz der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker verhalten und daher eine Regierung besitzen, die ohne Unterschied irgendwelcher Art die gesamte zu dem betreffenden Gebiet gehörende Bevölkerung vertritt, zur Gänze oder zum Teil zerstören oder beeindrucken würde."[64])

Repräsentativität wird hier in einem umfassenderen Sinne verlangt, nämlich gegenüber der Gesamtbevölkerung, ohne Einschränkung dieses Gebots auf den kolonialen Kontext bzw. auf das Problem der Fremdherrschaft. Bedeutet dies nun, dass schwere Menschenrechtsverletzungen – als radikalster Ausdruck fehlender Repräsentativität – über den kolonialen Bereich hinaus den staatlichen Souveränitätsanspruch in Frage stellen können? Ist damit ein allgemeiner Sezessionsanspruch als Notwehrrecht bei existenzieller Bedrohung eines Volkes begründet worden?

Dagegen sprechen einmal pragmatische Überlegungen, denn: Wie sollte ein solcher Anspruch durchgesetzt werden? Sollte eine derart anspruchsberechtigte Volksgruppe einen Unterstützungsanspruch gegenüber den Vereinten Nationen geltend machen können? Ein solcher Ansatz erscheint kaum realistisch zu sein. Dagegen spricht die gesamte bisherige Praxis der Vereinten Nationen.[65]) Dagegen spricht auch die Überlegung, dass eine Interventionsentscheidung letztlich eine politische Entscheidung des Sicherheitsrates ist, hinsichtlich welcher kein rechtlicher Anspruch gegeben ist. Ein Interventionsanspruch im Falle einer schwerwiegenden Bedrohung wäre somit allenfalls eine lex imperfecta und ständig der Gefahr ausgesetzt, als utopische Verheißung oder – mehr noch – als willkürlich einsetzbares Interventionsinstrument qualifiziert zu werden.

Auch in rechtssystematischer Hinsicht spricht vieles gegen eine solche Auslegung. In erster Linie ist anzumerken, dass diese Bestimmung erneut negativ formuliert ist. Ihr primäres Anliegen ist die Sicherung des Souveränitätsanspruchs der Staaten. Repräsentativität – ob im kolonialen Kontext oder außerhalb – schließt von vornherein jegliche Sezessionsdiskussion aus. Kommt es hingegen tatsächlich zu den schweren Verstößen der beschriebenen Art, so lässt diese Norm offen, welche Konsequenzen daraus abzuleiten sind. Indirekt ist aus dieser Wendung eine dezidierte Verurteilung solcher Verstöße abzuleiten. Die betreffenden Staaten gehen in moralischer Hinsicht ihres unbedingten Integritätsanspruchs verlustig, ohne dass diese Konsequenz auch auf der rechtlichen Ebene gezogen würde. In positiver Hinsicht ist aus dieser Bestimmung ein Appell an die Staatenwelt abzuleiten, die Menschenrechte zu beachten, insbesondere aber entschieden Abstand zu nehmen von umfassenden, schweren Übergriffen. Die Wiener Menschenrechtserklärung von 1993 droht nicht mit Sanktionen, die ihr nicht zur Verfügung stehen und für deren Umsetzung auf universeller Ebene eine wirksame Handhabe fehlen würde. Sie lässt aber erkennen, dass die Staatengemeinschaft selbst in ihrer globalen Verfasstheit immer mehr eine Wertegemeinschaft wird. Staaten, die die fundamentalen Prinzipien dieser Ordnung nicht akzeptieren, stellen sich außerhalb dieses Systems. Hält man sich die besondere Gestalt der Rechtsdurchsetzung im Völkerrecht vor Augen,[66]) so können aus einer solchen Ausgrenzung sehr einschneidende, gravierende Konsequenzen resultieren.

Eine rechtliche Beurteilung dieser Schutzklausel muss somit differenziert ausfallen: Einerseits wäre es verfehlt, davon im Umkehrschluss ein Recht auf Sezession abzuleiten, andererseits handelt es sich dabei keineswegs um eine leere Drohung, die es diktatorischen Regimen in der Substanz erlauben würde, fortzufahren wie in der Vergangenheit.

Diese Schlussfolgerung wird auch durch die nachfolgende Entwicklung bestätigt.

Die betreffende Schutzklausel scheint nämlich fester Bestandteil normativ-politischer Stellungnahmen internationaler Gremien bzw. von politischen Expertenanalysen geworden zu sein. Die Aufnahme dieser Bestimmung in die Friendly-Relations-Declaration im Jahr 1970 war somit nicht ein politisch-diplomatischer Unfall, eine für die Praxis unbrauchbare Fehlformulierung. Dies belegt bspw. die Aufnahme der Klausel in die Deklaration der UN-Generalversammlung zum 50-jährigen Jubiläum der Vereinten Nationen vom 9. November 1995, also nur zwei Jahre nach der Wiener Menschenrechtskonferenz. Bestätigt wird dieses Ergebnis im Grunde auch durch die Ergebnisse der UN-Weltkonferenz des Jahres 2005, in deren Rahmen das UN-System einer grundlegenden Reform hätte unterzogen werden sollen. Die Erwartungen in Hinblick auf diese Konferenz waren sehr groß. Insbesondere in Anbetracht schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen auf dem Balkan und in Zentralafrika war vielfach die Schaffung einer Kompetenzgrundlage für ein

64) Vgl. die Wiener Erklärung der Weltkonferenz der Vereinten Nationen über Menschenrechte, Wien, 25. 6. 1993, Abs. 2, abgedruckt in: EuGRZ 1993, S. 50–533 (521).

65) Vgl. für eine grundlegende Analyse der Praxis der Vereinten Nationen bis Anfang der 80er-Jahre des letzten Jahrhunderts vgl. M. Pomerance, Self-determination in law and practice: the new doctrine in the United Nations, Martinus Nijhoff: Den Haag u.a. 1982.

66) Vgl. H. Neuhold, Die Einhaltung des Völkerrechts in einer außenpolitischen „Kosten-Nutzen-Analyse", in: 19 German Yearbook of International Law 1976, S. 317–351.

robusteres Einschreiten der Vereinten Nationen erhofft worden – Hoffnungen, die auch durch das dezidierte Auftreten des damaligen UN-Generalsekretärs Kofi Annan in diesem Sinne genährt worden sind. Das Ergebnis war dann aber nicht revolutionärer Natur, sondern es wurde der Grundstein für eine konsequente Inpflichtnahme der Staaten im Einzelnen und der Staatengemeinschaft als Ganze im Falle schwerer Menschenrechtsverletzungen geschaffen.[67]) Diesem Zweck sollte das Instrument der Schutzverantwortung („*responsibility to protect*" – „*R2P*") dienen.[68]) Dieses Konzept weist in vielem noch unklare Konturen auf, doch scheint sich in seiner Auslegung ein konsensualer Kern in der Form herauszubilden, dass damit kein neues Recht auf humanitäre Intervention geschaffen worden ist, wohl aber wird die Verantwortung der Staaten – einzeln und kollektiv – für den Fall von schweren Menschenrechtsverletzungen nachhaltiger in den Vordergrund gerückt.

Auch diese Positionsnahme verdeutlicht somit, dass gewaltsame Veränderungen von Staatsgrenzen nicht das Ziel der Vereinten Nationen sein können und im Besonderen auch keine Unterstützung durch diese Organisation erhalten sollen. Wohl aber müssen bedrohte Individuen und Volksgruppen einen besseren Schutz erfahren. Insbesondere soll durch eine effektivere Partizipation aller Volksgruppen schon präventiv dafür Sorge getragen werden, dass Minderheitenkonflikte erst gar nicht entstehen.

Das Abschlussdokument der Weltkonferenz nimmt auf die Frage des Minderheitenschutzes auch explizit Bezug:

„Wir stellen fest, dass die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und sozialen Stabilität und zum Frieden beitragen und die kulturelle Vielfalt und das Erbe der Gesellschaft bereichern."[69])

Auch die übrigen Dokumente, die häufig als Beleg für die Existenz eines Sezessionsrechts als Notwehrrecht angeführt werden, sollten wohl im Lichte der bisherigen Ausführungen interpretiert werden, selbst wenn ein erster Blick auf die betreffenden Passagen ein anderes Ergebnis nahelegen könnte.

So ist im Bericht von *Asbjorn Eide* über *„Possible Ways and Means of Facilitating the Peaceful and Constructive Solution of Problems Involving Minorities"* v. 10.8.1993 folgende Passage zu finden:

„Only if the representative of the group [living compactly in an administrative unit of the State or dispersed within the territory of a sovereign State] can prove, beyond reasonable doubt, that there is no prospect within the foreseeable future that the Government will become representative of the whole people, can it be entitled to demand and to receive support for a quest for independence. If it can be shown that the majority is pursuing a policy of genocide against the group, this must be seen as a very strong support for the claim of independence."[70])

In der Allgemeinen Empfehlung Nr. XXI über das Recht auf Selbstbestimmung v. 8.3.1996, abgegeben vom Ausschuss für die Beseitigung von Diskriminierung, findet sich hingegen folgende Äußerung:

„The Committee emphasizes that, in accordance with the Declaration of the General Assembly on Friendly Relations, none of the Committee's actions shall be construed as authorizing or encouraging any action which would dismember or impair, totally or in part, the territorial integrity or political unity of sovereign and independent states conducting themselves in compliance with the principle of equal rights and self-determination of peoples and possessing a government representing the whole people belonging to the territory without distinction as to race, creed or colour. In view of the Committee international law has not recognized a general right of peoples to unilaterally declare secession from a state. In this respect, the Committee follows the views expressed in the Agenda for Peace (paras. 17 et seq.), namely that a fragmentation of States may be detrimental to the protection of human rights as well as to the preservation of peace and security. This does not, however, exclude the possibility of arrangements reached by free agreements of all parties concerned."[71])

Was die Passage aus dem Eide-Text anbelangt, so ist diese im Gesamtkontext des entsprechenden Berichts zu sehen, der – wie schon die Bezeichnung offenlegt – darauf abzielt, zu Lösungen zu gelangen, die das friedliche Zusammenleben verschiedener Volksgruppen ermöglichen und eben nicht zu einer Abspaltung führen. Nur dann, wenn die Regierung sich systematisch gegen einzelne Volksgruppen stellt und sogar die physische Vernichtung dieser Gruppen ins Auge fasst, sind Lösungen, wie sie dieses Dokument gesamthaft bezweckt, nicht mehr möglich. Die Lostrennung des betreffenden Territoriums wäre dann eine pragmatische Alternative, hinsichtlich welcher aber kein Rechtsanspruch gewährt werden kann.

In Bezug auf die Empfehlung Nr. XXI ist dagegen hervorzuheben, dass darin zwar die bekannte Schutzklausel aus 1970 angeführt wird, diese aber gleichzeitig in einer ganz besonders umfassenden Form eingeschränkt wird. Der Verweis auf die Agenda for Peace macht deutlich, dass eben eine exzessive Fragmentarisierung der Staatengemeinschaft nach Möglichkeit verhindert werden soll. Insgesamt kann auch diese Wendung – und dies sogar in akzentuierter Form – als Appell für die Einführung geeigneter Minderheitenschutzvorkehrungen gesehen werden, damit ein Staatszerfall verhindert werden kann.

67) Zu dieser Entwicklung siehe P. Hilpold, Der UN-Sicherheitsrat – neue Aufgaben, neue Funktionen, in: J. Varwick/A. Zimmermann (Hrsg.), Die Reform der Vereinten Nationen – Bilanz und Perspektiven, Duncker & Humblot: Berlin 2006, S. 33–46.

68) Vgl. P. Hilpold, The duty to protect and the Reform of the United Nations – a new step in the development of International Law?, in: 10 Max Planck Yearbook of United Nations Law 2006, S. 35–69; C. Focarelli, The responsibility to protect doctrine and humanitarian intervention: too many ambiguities for a working doctrine, in: 13 Journal of conflict and security law, 2008, S. 191–213; A.J. Bellamy et al. (Hrsg.), The Responsibility to Protect and International Law, Martinus Nijhoff: Den Haag 2010.

69) Vgl. das Ergebnisdokument des Weltgipfels 2005, A/60/L.1, Abs. 130.

70) E/CN.4/Sub.2/1993/34, Abs. 84.

71) Vgl. Committee on the Elimination of Racial Discrimination, General Recommendation 21, The right to self-determination (Forty-eight session, 1996), U.N. Doc. A/51/18, annex VIII at 125, Abs. 6.

5 Das Gutachten des IGH im Kosovo-Fall[72])

Große Hoffnungen für eine weitere Klärung von Bedeutung und Tragweite des Konzepts der Sezession als Notwehrrecht (remedial secession) wurden in das Gutachterverfahren gesetzt, mit welchem der IGH seit Herbst 2008 befasst war und das die Unabhängigkeitserklärung des Kosovo zum Gegenstand hatte.[73]) Da diese Unabhängigkeitserklärung in Kontrast stand zur UN-Verwaltung dieses Gebiets, die mit der Sicherheitsratsresolution 1244 aus 1999 etabliert worden war, war vielfach vermutet worden, dass dem Vorwurf der Völkerrechtswidrigkeit dieses Aktes mit der Berufung auf ein Sezessionsrecht als Notwehrrecht geantwortet würde. Dies war im Verfahren auch tatsächlich der Fall. Aus den Stellungnahmen der Staaten lassen sich diesbezüglich interessante Elemente für eine Fortführung und Weiterentwicklung der einschlägigen Diskussion entnehmen. Zusätzliche Klarheit hätte durch eine Berücksichtigung dieser Thematik im Gutachten selbst gewonnen werden können, doch ist dies in dem am 22. Juli 2010 veröffentlichten Dokument – wohl aufgrund der Sensibilität der Materie – gerade nicht geschehen.[74]) Die vorgelegte Fragestellung wurde derart eng definiert, dass jeder Bezug zur Frage der Sezession ausgeblendet wurde.[75]) Dies ändert aber nichts daran, dass die ausführliche Bezugnahme auf dieses Konzept in zahlreichen Stellungnahmen von verfahrensbeteiligten Staaten eine völlig neue Grundlage für eine zukünftige Auseinandersetzung mit dieser Sachfrage geschaffen hat.

Für die Darstellung der verschiedenen antithetischen Positionen, die in diesem Zusammenhang eingenommen worden sind, soll nachfolgend auf die schriftlichen Stellungnahmen der Bundesrepublik Deutschland und Großbritanniens Bezug genommen werden.

Die Bundesrepublik Deutschland argumentiert im Sinne der völkerrechtlichen Existenz eines solchen Rechts:

„There are those who say that – outside a colonial context, which is not at issue here – a right to secession never exists. This, however, would also render the internal right of self-determination meaningless in practice. There would be no remedy for a group which is not granted the self-determination that may be due to it under international law. The majority in the State could easily and with impunity oppress the minority, without any recourse being open to that minority."[76])

Diese Äußerung verkennt Grundlegendes. Ein Recht auf Sezession ist nicht die natürliche Fortsetzung eines Rechts auf interne Selbstbestimmung auf einem Kontinuum. Die Einräumung interner Partizipationsrechte soll gerade eine Eskalation von Konfliktsituationen verhindern bzw. diesen vorbauen. Minderheitenschutzregelungen, die die Option einer Gewaltanwendung offenlassen, wären wohl von vornherein zum Scheitern verurteilt.

Dieser Ansatz verkennt auch, dass Rechtsdurchsetzung im Völkerrecht im Regelfall nicht durch die Anwendung oder Androhung von Gewalt erfolgt, sondern auf ein viel komplexeres – und am Ende weit wirksameres – Instrumentarium zurückgreifen kann.

Die Verletzung von Minderheitenrechten führt zu Staatenverantwortlichkeit und begründet eine Verpflichtung zur Wiedergutmachung.[77]) Diese Verpflichtung besteht selbst dann, wenn es, wie hier vertreten, kein Recht auf Sezession gibt.

In der britischen Stellungnahme wird dagegen sehr deutlich dargelegt, dass es ein Recht auf Sezession selbst als Notwehrrecht nicht gibt. Andererseits wird auch hervorgehoben, dass es eines solchen Rechts gar nicht bedarf:

„To summarise, international law favours the territorial integrity of States. Outside the context of self-determination, normally, limited to situations of colonial type or those involving foreign occupation, it does not confer any ‚right to secede'. But neither, in general, does it prohibit secession or separation, or guarantee the unity of predecessor States against internal movements leading to separation or independence with the support of the peoples concerned."[78])

In diesem Zusammenhang verwies die britische Regierung auch auf die einschlägige, vielzitierte Äußerung des kanadischen Gerichtshofs in der Frage des Sezessionsrechts der kanadischen Provinz Quebec:

„A number of commentators have further asserted that the right to self-determination may ground a right to unilateral secession in a third circumstance. Although this third circumstance has been described in several ways, the underlying proposition is that, when a people is blocked from the meaningful exercise of its right to self-determination internally, it is entitled, as a last resort, to exercise it by secession ...

While it remains unclear whether this third proposition actually reflects an established international law standard, it is unnecessary for present purposes to make that determination. Even assuming that the third circumstance is sufficient to create a right to unilateral secession under international law, the current Quebec context cannot be said to approach such a threshold."[79])

Der kanadische Oberste Gerichtshof lässt hier offen, ob es ein Sezessionsrecht als Notwehrrecht gibt. Der Grundtenor ist aber zweifelsohne kritisch-zurückhaltend.

Abschließend zu dieser Thematik kann somit festgehalten werden, dass ein Recht auf Sezession als Notwehrrecht im Falle schwerer Menschenrechtsverletzungen bislang von keiner internationalen Institution bestätigt worden ist. Zutreffend ist, dass seit der Friendly-Relati-

72) „Accordance with International Law of the Unilateral Declaration of Independence in Respect of Kosovo", ICJ Reports, 22. Juli 2010.

73) Das Verfahren wurde auf der Grundlage einer Resolution der Generalversammlung v. 8. Oktober 2008 mit 77 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 74 Enthaltungen eingeleitet. Die Initiative für diese Resolution war von Serbien ausgegangen.

74) Dies wird u.a. von Bruno Simma sehr klar in seiner Erklärung zum Gutachten kritisiert. Vgl. insbes. Pkt. 6 dieser Erklärung.

75) Vgl. Rz 55f. des Gutachtens.

76) Vgl. Verbalnote Nr. 54, 15. April 2009, S. 34.

77) Vgl. Art. 31 des ILC-Texts zur Staatenverantwortlichkeit, angenommen von der UN-Generalversammlung durch Res. 56/83 v. 12. 12. 2001.

78) Vgl. Pkt. 5.33 der britischen Stellungnahme vom 17. April 2009.

79) Reference re Secession of Quebec, 1998, 2 S.C.R. 217, Abs. 134–135.

ons-Deklaration des Jahres 1970 ambivalente Formulierungen in Gebrauch sind, die ein Sezessionsrecht auf jeden Fall dann ausschließen, wenn eine repräsentative Regierung gegeben ist, die Minderheitenrechte achtet. Ob der Umkehrschluss zulässig ist, ist mehr als zweifelhaft. Eher sind die betreffenden Wendungen so zu deuten, dass die Verletzung dieser Rechte zu Entwicklungen führen kann, die faktisch die territoriale Integrität der betreffenden Staaten in Frage stellen können. In solchen Situationen kommt möglicherweise auch der politisch-moralische Rückhalt abhanden, den die Staatengemeinschaft ansonsten für die Wahrung der territorialen Integrität gewährt.

Insgesamt ist diese Schutzklausel somit als Appell für den Staatserhalt und gleichzeitig für einen qualifizierten Minderheitenschutz zu lesen.

Der IGH ist – wie erwähnt – im Gutachtensverfahren zu Kosovo auf das Konzept der Sezession als Notwehrrecht nicht eingegangen. Dies kann auch als Zeichen dafür gewertet werden, dass der IGH dieses nicht mittragen wollte, gleichzeitig aber davor zurückschreckte, dies öffentlich kundzutun, da damit wiederum die Gefahr einer Gegenreaktion in die andere Richtung verbunden gewesen wäre. Weder wollte der IGH die staatliche Souveränität, die nach wie vor ein Eckpfeiler der internationalen Stabilität ist, grundsätzlich in Frage stellen, noch wollte er ein Signal setzen, das von antidemokratischen Kräften in dem Sinn fehlgedeutet werden könnte, wonach die Völkerrechtsordnung – abgesehen vom Fall individueller Verantwortung im Rahmen der internationalen Strafgerichtsbarkeit – indifferent gegenüber schweren Menschenrechtsverletzungen wäre. Bei allen Hoffnungen, die das Selbstbestimmungskonzept notgedrungen enttäuschen muss, erfüllt dieses in seiner partiellen Widersprüchlichkeit und Unbestimmtheit doch eine wichtige ideelle, inspirative Funktion. Die Hoffnung, dass die Völkerrechtsordnung Veränderungen staatlicher Ordnungen, die sich aus menschenrechtlicher Sicht als untragbar erwiesen haben, zulässt oder gar fördert, gilt es zu wahren, ohne ihre Realisierungschancen zu einer kalkulierbaren Wahrscheinlichkeit zu machen oder gar als sicheren Rechtsanspruch darzustellen.

6 Die Position Südtirols

Überträgt man die obigen Ausführungen zum Selbstbestimmungsrecht im Allgemeinen und zum Sezessionsrecht als Notwehrrecht im Besonderen auf Südtirol, so muss man wohl zum Schluss gelangen, dass Südtirol gegenwärtig auf der völkerrechtlichen Ebene ein Sezessionsrecht nicht zusteht: Während das koloniale Sezessionsrecht hier ohnehin nicht zur Anwendung kommen kann, stünde ein Sezessionsrecht als Notwehrrecht auch dann nicht zu, wenn man grundsätzlich von der Existenz eines solchen Instituts im Völkerrecht ausginge, da die – sehr strengen – Anwendungsvoraussetzungen nicht gegeben sind. Zu überlegen, ob diese Voraussetzungen zur Zeit des Faschismus bzw. in der unmittelbaren Nachkriegszeit gegeben waren, ist müßig, da zu dieser Zeit ein solches Notwehrrecht zweifelsfrei nicht bestanden hat.

Das Selbstbestimmungsrecht entfaltet seine Wirkungen in Bezug auf Südtirol primär über seine interne Dimension. Dieses Komponente hat im Völkerrecht der letzten Jahre eine immer stärkere Verfestigung erfahren. Obgleich die Konturen dieses Anspruchs noch nicht völlig klar sind, zeichnet sich doch immer deutlicher ab, dass der völkerrechtliche Minderheitenschutz auch den Anspruch auf positive Maßnahmen beinhaltet.[80])

Erkennbar wird auch, dass einmal gewährte Schutzmaßnahmen nicht ohne weiteres – und insbesondere nicht grundlos oder gar als Sanktion bzw. im Zuge einer Politik der Entnationalisierung – wieder zurückgenommen werden können. Die stufenweise Einschränkung der Kosovo-Autonomie durch das Milosevic-Regime, ihre völlige Außerkraftsetzung im Jahr 1989 und die nachfolgende Verweigerung einer Wiedereinführung – ein entsprechendes Angebot blieb selbst dann aus, als in Serbien der Demokratisierungsprozess einsetzte – wurden bei der Suche nach Statuslösungen für den Kosovo wiederholt als Argument dafür herangezogen, dass ein Verbleib des Kosovo im serbischen Staatsverband nicht mehr zumutbar sei. Die Südtirol-Autonomie gilt international als Vorzeigemodell. Ihre Ausarbeitung über völkerrechtliche Prozesse und ihre Verankerung im Völkerrecht sind unbestritten.[81]) Gleich in vielfacher Hinsicht wäre somit eine Einschränkung oder gar eine Rücknahme der Südtirol-Autonomie völkerrechtswidrig.

Wie bereits angedeutet, verdient eine spezielle Situation noch besondere Aufmerksamkeit: Dann, wenn ein Staatswesen ins Wanken gerät oder gar gänzlich zerfällt, gewinnt das Selbstbestimmungsrecht der territorialen Subeinheiten eine ganz neue Gestalt. In diesem Fall können sich Regionen in Völkerrechtssubjekte, in Staaten verwandeln, wobei dies – nach vorherrschender Meinung – nach dem Uti-possidetis-Prinzip zu erfolgen hat, d.h., dass die Staatsgrenzen nach den früheren internen Verwaltungsgrenzen zu ziehen sind. Solche Situationen sind grundsätzlich nicht erstrebenswert, da sie häufig mit schwerwiegenden humanitären Belastungen einhergehen. Sollten sie sich aber dennoch zutragen, so wird für die Frage, inwieweit zu diesem Zeitpunkt ein Selbstbestimmungsanspruch besteht, entscheidend

80) Für eine erste vorsichtige Positionsnahme in diesem Sinne vgl. Ch. Tomuschat, Protection of Minorities under Article 27 of the International Covenant on Civil and Political Rights, in: R. Bernhardt et al. (Hrsg.), FS Hermann Mosler, 1983, S. 949–979. Mittlerweile steht außer Streit, dass wirksamer Minderheitenschutz – auch nach Maßgabe der einschlägigen UN-Instrumente – positive Maßnahmen (also Maßnahmen, die über einen reinen Schutz vor Diskriminierung hinausgehen) voraussetzt. Vgl. dazu P. Thornberry, The UN Declaration on the Rights of Persons Belonging to National or Ethnic, Religious and Linguistic Minorities: Background, Analysis, Observations, and an Update, in: A. Phillips/A. Rosas (Hrsg.), Universal minority rights, Turku/Abo 1995, S. 13–76; A. Spiliopoulou Akermark, Justifications of Minority Protection in International Law, Kluwer Law International: London 1997, S. 127 ff. sowie P. Hilpold, Minderheitenschutz im Rahmen der VN – Die Deklaration vom 18. Dezember 1992, in: Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht 1/1994, S. 31–54.

81) Vgl. P. Hilpold, Modernes Minderheitenrecht, Manz/Nomos: Wien/Baden-Baden 2001 sowie ders., Die völkerrechtliche Absicherung der Südtirolautonomie, in: J. Marko u.a. (Hrsg.), Die Verfassung der Südtirol-Autonomie, Nomos: Baden-Baden 2005, S. 38–46.

sein, ob bis dahin eine gemeinsame Identität bewahrt (bzw. aufgebaut) werden konnte.

Damit kann also das Selbstbestimmungsprinzip zur Selffulfilling Prophecy werden, der Glaube an dieses Prinzip im wahrsten Sinne des Wortes Grenzen versetzen. Die von der größten deutschsprachigen Partei in Südtirol, der SVP, vertretene Position, man halte am Selbstbestimmungsanspruch fest, wolle dieses Recht aber gegenwärtig nicht ausüben, mag aus völkerrechtlicher Perspektive auf den ersten Blick als unzutreffend erscheinen, soweit man das Selbstbestimmungsrecht hier nicht allein mit seiner internen Ausprägung identifiziert. In einer dynamischen Perspektive und unter Berücksichtigung der soeben beschriebenen Eventualitäten erscheint dieser Ansatz aber nicht nur politisch, sondern auch rechtlich vertretbar, und zwar auch unter Einbezug des externen Selbstbestimmungsrechts.

Insgesamt wird damit erneut deutlich, wie breit die Anwendungsmöglichkeiten des Selbstbestimmungskonzepts sind. Das konkrete Potenzial ist situationsspezifisch zu definieren. Es darf nie übersehen werden, dass das Selbstbestimmungsrecht Ausfluss einer Friedensordnung ist, die grundsätzlich am Staatserhalt interessiert sein muss. Wie gezeigt, schließt eine abwägende Betrachtung aber nicht aus, dass einer Neuziehung von Grenzen gegenüber einem Festhalten an überkommenen territorialen Abgrenzungen der Vorrang eingeräumt wird, wenn dies dem Friedenserhalt eher förderlich erscheint und wenn auf dem betreffenden Territorium starke Kräfte in diese Richtung wirken.

7 Alternative Lösungen: die Idee des Kondominiums

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass Minderheitenprobleme grundsätzlich nicht gegen den Staat, sondern durch diesen zu lösen sind. In diesem Sinne wendet sich auch das Selbstbestimmungsrecht prinzipiell nicht gegen die territoriale Integrität des Staates, sondern kommt Minderheiten und diskriminierten Gruppierungen dadurch entgegen, dass es in seiner internen Ausprägung deren umfassende Repräsentation in einem politischen Prozess verlangt, der jegliche Diskriminierung ausschließt. Daneben wird aber immer wieder darüber nachgedacht, in diesem Zusammenhang auf ein Institut zurückzugreifen, das in der Vergangenheit breitere Verwendung gefunden hat, auf jenes des „Kondominiums". Im Rahmen eines Kondominiums üben zwei oder mehr Staaten souveräne Rechte über ein bestimmtes Territorium aus. Das Institut des Kondominiums fand seine typische Anwendung in völkerrechtlichen Übergangssituationen, in welchen sich noch keine klare Souveränitätsregelung etablieren konnte. Idealer Anwendungsfall des Kondominiums war somit einmal der schwierige Prozess der Umwandlung des Heiligen Römischen Reichs von einem Gebilde feudalen Ursprungs in einen modernen Staatenverbund.[82]) Weitere Anwendungsfälle eröffneten sich im kolonialen Raum bei überlappenden Gebietsansprüchen und im Rahmen der umfassenden Neubestimmung der territorialen Ansprüche nach dem Ersten Weltkrieg, als die definitive Statusregelung über zahlreiche Territorien offenbleiben musste.[83])

Bis vor kurzem wurde das Kondominium im Wesentlichen als Relikt der Vergangenheit gesehen, dem in einer Zeit kontinuierlich erstarkender staatlicher Souveränität keine wesentliche Bedeutung mehr beschieden sein könne.[84]) Jüngere Untersuchungen[85]) zeigen aber, dass das Kondominium auch in der Gegenwart noch ein wertvolles Instrument zur Regelung von Souveränitätskonflikten und zur Beilegung von damit zusammenhängenden Auseinandersetzungen – insbesondere in Bezug auf ethnische Konflikte – sein kann. Soweit ein echtes Bemühen gegeben ist, gemeinsam eine Konfliktlage zu beheben und einen konstruktiven Beitrag in der Suche nach neuen Lösungswegen zu erbringen, kann das Kondominium somit einen nützlichen Behelf in solchen Problemsituationen darstellen. Gerade weil zwischen Österreich und Italien eine weitgehende Übereinstimmung über die Funktion und die Reichweite des internationalen Minderheitenrechts besteht,[86]) sollte ohne weiteres die Grundlage für eine diesbezügliche Zusammenarbeit gegeben sein.

Interessanterweise ist ein diesbezüglicher Vorschlag von österreichischer Seite bereits im August 1946, als die Rückgewinnung der vollen Souveränität über Südtirol nicht mehr möglich erschien, vorgebracht worden.[87]) Dabei ist Folgendes vorgeschlagen worden:

„Österreich wäre die Verwaltung und Rechtsprechung, die Münz- und Währungseinheit und die Nutzung des Landes im Allgemeinen zuzusprechen.

Italien würde das Recht zukommen, das Land, insbesondere den Brenner militärisch zu befestigen und besetzt zu halten. Vom Kriegsdienst wären die Südtiroler auszuschließen. Wirtschaftlich behielte Italien das Eigentum und die Nutzung seiner dort errichteten elektrischen Kraft- und Aluminiumwerke sowie seiner sonstigen Industrien. Der italienischen Bevölkerung stünde das Recht zu, vor allen Behörden und Gerichten in italienischer Sprache Recht zu suchen und Recht zu finden, Schulen für die italienischen Kinder in italienischer Sprache und mit italienischen Lehrkräften zu unterhalten.

Südtirol würde künftig auf Grund der unter Vermittlung der UNO zustande gekommenen Staatsverträge zwischen Italien und Österreich ein Corpus separatum darstellen, das nach einverständlich festgesetzten Grundsätzen selbständig verwaltet wird und als gesetzgebende Körperschaft einen eigenen Landtag besitzt, der in zwei nationale Kurien mit einer Brückenverbindung geteilt ist. Die Durchführung der nationalen Autonomie hätte so weit zu gehen, dass die Bevölkerung des italienischen wie des deutschsprachigen Teils ein freies politisches Eigenleben

82) Vgl. P. Schneider, Condominium, in: EPIL, Bd. 1, 1992, S. 732–735.

83) Nach dem Zweiten Weltkrieg war das Institut des Kondominiums von geringerer Relevanz, nachdem – auch durch massive Vertreibungen – radikal neue Verhältnisse geschaffen wurden.

84) Vgl. P. Schneider, (Fn 82), S. 734 sowie F.L. Morrison, Condominium and Coimperium, in: MPEIL, online edition 2010.

85) Vgl. J.H. Samuels, Condominium Arrangements in International Practice: Reviving an Abandoned Concept of Boundary Dispute Resolution, in: 29 Michigan Journal of International Law 4/2008, S. 727–776.

86) Vgl. P. Hilpold, Modernes Minderheitenrecht, Manz/Nomos: Wien/Baden-Baden 2001.

87) Vgl. „Die Furche" v. 10. August 1946.

führen kann. Eine etwa zehnjährige Befristung des Vertrages würde dem Erproben des neuen Zustandes dienen."

Dieser Vorschlag müsste – mehr als ein halbes Jahrhundert später – selbstverständlich adaptiert werden und nicht nur der Inkraftsetzung einer umfassenden, weltweit einzigartigen Autonomieregelung Rechnung tragen, sondern auch einem stark veränderten völkerrechtlichen Umfeld sowie – nicht zuletzt – dem immer wichtigeren Unionsrecht. Auf der anderen Seite könnte damit ein neuer Weg in der Beilegung von Grenzkonflikten und zur Lösung von Minderheitenfragen beschritten werden.

8 Schlussbemerkungen

Die Proklamation des Selbstbestimmungsrechts durch US-Präsident Wilson gegen Ende des Ersten Weltkrieges hat, wie gezeigt, bei den Mittelmächten, im Besonderen aber auch in Österreich, die Hoffnung auf einen fairen Frieden geweckt, der in Bezug auf die Grenzregelung den Wünschen der jeweiligen Bevölkerung Rechnung tragen würde. Sehr rasch mussten die Verliererstaaten aber erkennen, dass die Entente das Selbstbestimmungsprinzip mehr als ein Kampfinstrument zu ihren Lasten denn als allgemein anwendbare Regel konzipiert hatte.[88]) Der Eindruck, um einen „gerechten Frieden" betrogen worden zu sein, minderte aber nicht das Interesse an der Selbstbestimmung. Die Bezugnahme auf ein idealisiertes Recht auf Selbstbestimmung wurde, losgelöst von seiner tatsächlichen Interpretation im geltenden Völkerrecht, zu einer moralischen Stütze in einer Zeit, die von schwerer Diskriminierung und massiven Übergriffen zulasten der Minderheiten, insbesondere auch der Südtiroler, gekennzeichnet war. Nach dem Zweiten Weltkrieg konsolidierte sich das Selbstbestimmungsprinzip zu einem Selbstbestimmungsrecht, wobei Gehalt und Reichweite dieses Rechts, zumindest in der ersten Phase, Minderheiten im Allgemeinen und die Südtiroler Volksgruppe im Besonderen unberücksichtigt ließen. Im deutsch-österreichischen Bereich entwickelte sich ein breiter Literaturstrang, der diese Tatsache unberücksichtigt ließ und die Situation Südtirols (sowie auch jene anderer Minderheiten) am beschriebenen Selbstbestimmungsideal maß. Angesichts dieser Diskrepanz – und wohl auch aufgrund immer geringerer Kenntnisse der deutschen Sprache auf internationaler Ebene – blieb diese Literatur im internationalen Bereich weitgehend unbeachtet. Das Selbstbestimmungsrecht als positive Norm des Völkerrechts hat zwischenzeitlich aber eine starke Wandlung erfahren. Der Kosovo-Fall und das diesbezügliche Gutachten des IGH sind nur die letzten Schritte in einem langen Prozess, in dessen Rahmen das Selbstbestimmungsrecht der Völker auch für Minderheiten immer mehr relevant wird. Interpretiert man die Südtiroler Autonomieregelung als Ausdruck interner Selbstbestimmung, so ist Südtirol schon jetzt weltweit ein einzigartiger Anwendungsfall dieses Rechts. Der Endpunkt der Entwicklung ist damit aber noch nicht erreicht. Der Prozess der Humanisierung des Völkerrechts hat auch das Selbstbestimmungsrecht der Völker erfasst. Sein selektiver Einsatz, der Missbrauch dieses Konzepts als Kampfinstrument gegen einzelne Staaten oder Staatengruppen ist immer schwerer zu rechtfertigen. Nun steht das Individuum im Vordergrund, und das Selbstbestimmungsrecht wird mehr als Instrument gesehen, das Los des Einzelnen, allein oder in dessen sozialen Verband, zu verbessern.[89]) Die Selbstbestimmungsrethorik gewinnt damit eine ganz neue Gestalt. Gleichzeitig eröffnet sich damit aber auch eine Perspektive, die Grenzverschiebungen überflüssig erscheinen lässt. Wenn die Staatsangehörigkeit und der Grenzverlauf in Mitteleuropa nicht mehr entscheidend dafür sind, ob ein Individuum diskriminiert wird oder nicht bzw. wie seine grundrechtlichen Ansprüche zu definieren sind, dann werden auch Diskussionen über Grenzverschiebungen hinfällig, ja sie können sogar kontraproduktiv erscheinen, wenn dadurch das Klima der freundschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Staaten beeinträchtigt wird, das einen hochentwickelten Minderheitenschutz überhaupt erst möglich gemacht hat. Entscheidend ist, in welcher Form die Selbstbestimmungsdiskussion geführt wird: Für staatspolitische Abenteuer, die nationalistische Projekte vor die Interessen des Individuums stellen, bildet das moderne Selbstbestimmungsrecht der Völker in Europa keine geeignete Anspruchsgrundlage. Stellt ein Selbstbestimmungsanspruch hingegen die Interessen des Einzelnen in den Vordergrund und ist sie um eine umfassende Verbesserung des grundrechtlichen Schutzstandards bemüht, so ist eine Vielzahl an Lösungen, bspw. auch jene eines Kondominiums, denkbar. Zwischen 1918 und 2010 hat das Selbstbestimmungskonzept einen grundlegenden Wandel erfahren, der vieles von dem, was in der Vergangenheit Utopie darstellen

88) Retrospektiv wird häufig der idealisierte, letztlich aber verratene Selbstbestimmungsanspruch mit der deutschen bzw. deutsch-österreichischen Position nach dem Ersten Weltkrieg (und z.T. auch nach dem Zweiten Weltkrieg) assoziiert, während die Position der Siegerstaaten bzw. der Neustaaten in Mittel- und Osteuropa mit einem politisch-instrumentalen Gebrauch des Selbstbestimmungskonzepts in Verbindung gebracht wird. Dabei handelt es sich aber nicht um einen notwendigerweise national prädeterminierten Zugang zum Selbstbestimmungskonzept, sondern diese Haltung resultierte ganz wesentlich aus den Kriegsergebnissen. So war die deutsche Haltung zum Selbstbestimmungskonzept um die Jahreswende 1917/1918, als ein Sieg der Mittelmächte noch denkbar erschien, diametral entgegengesetzt zu jener der Friedensverhandlungen nach der Niederlage der Mittelmächte an der West- und Südfront. Vgl. P. Kluke in: K. Rabl (Hrsg.), (Fn 13), S. 83. Kluke verweist dabei insbesondere auf den Frieden von Brest-Litowsk, wo Deutschland sehr harte Friedensbedingungen diktierte.
Der bekannte deutsche Völkerrechtler Walther Schücking, der mit seinen universalistischen Ideen ursprünglich eine Minderposition vertrat, nahm die rasche Begeisterungsfähigkeit der deutschen Völkerrechtswissenschaft für den Völkerbund gegen Ende des Ersten Weltkrieges mit dem Kommentar zur Kenntnis, dass diese wohl mit den politischen und militärischen Entwicklungen zusammenhänge. Vgl. L. Palleit, Völkerrecht und Selbstbestimmung, Nomos: Baden-Baden 2008, S. 31f. unter Verweis auf F. Bodendiek, Walther Schückings Konzeption der internationalen Ordnung, Berlin 2001, S. 193.

89) Vgl. Th. Franck, Clan and Superclan: Loyalty, Identity and Community in Law and Practice, in: 90 AJIL 1996, S. 359–383; ders. Community Based on Autonomy, in: 36 Columbia Journal of Transnational Law 1997, S. 41ff.; ders., Personal Self-Determination: The Next Wave in Constructing Identity, in: A. Anghie/G. Sturgess (Hrsg.), Legal Visions of the 21. Century: Essays in Honour of Judge Christopher Weeramantry, 1998, S. 241–260. Vgl. dazu auch P. Hilpold, The Right to Self-determination, 2006, (Fn 1), S. 46ff.

musste, nunmehr realisierbar macht. Es gilt nun mit Augenmaß die verschiedenen Optionen zu prüfen.

Literatur

Ammende, E. (1931): *Die Nationalitäten in den Staaten Europas*. Wien/Leipzig: Braumüller.

Anghie, A. (2005): *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law*. Cambridge: CUP.

Autonome Provinz Bozen (2005): *Südtirol-Handbuch*. Bozen.

Baltl, H. (1982): *Österreichische Rechtsgeschichte*. Wien: Leyk.

Blumenwitz, D. (Hrsg.) (1987): *Flucht und Vertreibung*. Köln u.a.: Heyman.

Bellamy, A.J. et al. (Hrsg.) (2010): *The Responsibility to Protect and International Law*. Den Haag: Martinus Nijhoff.

Blumenwitz, D. (1995): *50 Jahre Flucht, Deportation, Vertreibung – Unrecht bleibt Unrecht: 1945–1955*. Bonn: Bund der Vertriebenen.

Blumenwitz, D./Gornig, G. (1996): *Völkerrechtswidrigkeit von Vertreibung und entschädigungsloser Enteignung*. Bonn: Kulturstiftung der deutschen Vertrieben.

Buchheit, L.C.: *Secession: the legitimacy of self-determination*. New Haven: Yale University Press.

Cassese, A. (1995): *Self-determination of peoples*. Cambridge: CU.

Claude, I. (1955): *National Minorities*. Cambridge: Harvard University Press.

de Azcarate, P. (1945) *League of Nations and National Minorities: An Experiment, Washington: Carnegie Endowment for International Peace*.

de Zayas, A. (2006): „Forced Population Transfer", in: *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, online edition.

Ermacora, F. (1984): *Südtirol und das Vaterland Österreich*. Wien: Amalthea.

Ermacora, F. (1992): *Die sudetendeutsche Frage*. München: Langen Müll.

Fontana, J. (2009): *Unbehagen*. Südtirol unter der Militärverwaltung vom 4. November 1918 bis zum 31. Juli 1919. Bd. 1,Innsbruck: Wagner.

Franck, Th. (1992): „The Emerging Right to Democratic Governance", in: *AJIL*, S. 46–91.

Franck, Th. (1996): „Clan and Superclan: Loyalty, Identity and Community in Law and Practice", in: *AJIL*, 90, S. 359–383

Franck, Th. (1998) :"Personal Self-Determination: The Next Wave in Constructing Identity", in: A. Anghie/G. Sturgess (Hrsg.): *Legal Visions of the 21. Century: Essays in Honour of Judge Christopher Weeramantry*, S. 241–260.

Gornig, G. (2010): *Eigentum und Enteignung im Völkerrecht unter besonderer Berücksichtigung von Vertreibungen*. Wien: Felix Ermacora Institut.

Gross-Espiell, H.(1979): „Self-Determination and Jus Cogens", in: A. Cassese (Hrsg.): *UN law, fundamental rights: two topics in international law*, Alphen aan den Rijn: Sijthoff and Noordhoff.

Doehring, K. (2002) „Self-Determination", in: B. Simma (Hrsg): *The Charter of the United Nations – A Commentary*, Bd. 1, Oxford: OUP, S. 47–63.

Focarelli, C. (2008): „The responsibility to protect doctrine and humanitarian intervention: too many ambiguities for a working doctrine", in: *Journal of conflict and security law*, 13, S. 191–213.

Gusy, Ch. (1992): Selbstbestimmung im Wandel, in: *Archiv des Völkerrechts*, S. 385–410.

Hannikainen, L.(1988): *Peremptory Norms (jus cogens) in International Law*, Helsinki.

Hannikainen, L. (Hrsg.) (1997) *Autonomy and demilitarisation in international law: the Aland Islands in a changing Europe*, Den Haag: Kluwer Law International.

Heintze, H.-J. (1994): *Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenrechte im Völkerrecht*, Baden-Baden: Nomos, S. 149 ff.

Heintze, H.-J. (2004): „Prinzipien der Helsinki-Schlussakte im Widerspruch?", in: *OSZE Jahrbuch*, S. 305–315.

Hilpold, P. (1994): „Minderheitenschutz im Rahmen der VN – Die Deklaration vom 18. Dezember 1992", in: 4 *Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht*, 1/1994, S. 31–54.

Hilpold, P. (2001): *Modernes Minderheitenrecht*, Manz/Nomos.

Hilpold, P. (2005): „Die völkerrechtliche Absicherung der Südtirolautonomie", in: J. Marko u.a. (Hrsg.): *Die Verfassung der Südtirol-Autonomie*, Baden-Baden: Nomos: S. 38–46.

Hilpold, P. (2006): „Self-Determination in the 21th Century – Modern Perspectives for an Old Concept", in: *Israel Yearbook of Human Rights*, 36, S. 247–288.

Hilpold, P. (2006): „Minderheitenschutz im Völkerbundsystem", in: Ch. Pan/B.S. Pfeil (Hrsg.): *Zur Entstehung des modernen Minderheitenschutzes in Europa*, Wien/New York: Springer, S. 487–511.

Hilpold, P. (2006): „The duty to protect and the Reform of the United Nations – a new step in the development of International Law?", in: *Max Planck Yearbook of United Nations Law*, 10, S. 35–69.

Hilpold, P. (2006): „Der UN-Sicherheitsrat – neue Aufgaben, neue Funktionen", in: J. Varwick/A. Zimmermann (Hrsg.): *Die Reform der Vereinten Nationen – Bilanz und Perspektiven*, Berlin: Duncker & Humblot, S. 33ff.

Hilpold, P. (2008): „Die Sezession – zum Versuch der Verrechtlichung eines faktischen Phänomens", in: *ZÖR*, 63, 1/2008, S. 117–14.•

Hilpold, P. (2006 [2009]): „The Right to Self-Determination: Approaching an Elusive Concept through a Historic Iconography", in: 11 ARIEL, S. 23–48.

Klein, E. (1990): *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die deutsche Frage*, Berlin: Mann.

Kunz, J.L. (1932): Rezension zu: E. Reut-Nicolussi, Zur Problematik der Heiligkeit der Verträge, in: *Zeitschrift für öffentliches Recht*, 12, S. 462–465.

Mair, L. (1928): *The Protection of Minorities*, London: Christophers.

Meron, Th.(2006): *The humanization of international law*, Leiden/Den Haag: Martinus Nijhoff.

Murswiek, D. (1993): „The Issue of a Right to Secession – Reconsidered", in: Ch. Tomuschat (Hrsg.): *Modern Law of Secession*, Dordrecht et al.: Martinus Nijhoff, S. 21–39.

Neuhold, H./Simma, B. (Hrsg.) (1996): *Neues europäisches Völkerrecht nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes?*, Baden-Baden: Nomos.

Neuhold, H. (1976): Die Einhaltung des Völkerrechts in einer außenpolitischen „Kosten-Nutzen-Analyse", in: *German Yearbook of International Law*, 19, S. 317–351.

Palleit, L. (2008): *Völkerrecht und Selbstbestimmung*, Baden-Baden: Nomos.

Pernthaler, P. (1996): *Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre*, Wien u.a.: Springer.

Pelinka, A. (2010): Selbstbestimmung! Ja, aber ..., in: Pallaver, Günther (Hrsg.): *Politika 10*. Jahrbuch für Politik, S. 227–294.

Pernthaler, P. (2007): *Die Identität Tirols in Europa*, Wien u.a.: Springer.

Peters, A. (1995): *Das Gebietsreferendum im Völkerrecht: seine Bedeutung im Licht der Staatenpraxis nach 1989*, Baden-Baden: Nomos.

Pomerance, M. (1982): *Self-determination in law and practice: the new doctrine in the United Nations*, Den Haag u.a.: Martinus Nijhoff.
Rabl, K. (1964): *Inhalt, Wesen und gegenwärtige Bedeutung des Selbstbestimmungsrechts der Völker*, München: Lerche.
Ramminger, H.K. (1983): *Dolomiten und Alto Adige*, Innsbruck: Inn-Verlag.
Reut-Nicolussi, E. (1928): *Tirol unterm Beil*, München: Beck.
Reut-Nicolussi, E. (1931): *Zur Problematik der Heiligkeit der Verträge – eine Studie über die clausula rebus sic stantibus im Völkerrecht*, Innsbruck: Wagner.
Robinson, J. (1943): et al., *Were the Minorities Treaties a Failure?*, New York: Inst. of Jewish Affairs.
Salzborn, S. (2007): „Opfer, Tabu, Kollektivschuld. Über Motive deutscher Obsession", in: Klundt, M. et al. (Hrsg.): *Erinnern, verdrängen, vergessen. Geschichtspolitische Wege ins 21. Jahrhundert*, 2. Auflage, Giessen, S. 17–41.
Samuels, J.H. (2008): „Condominium Agreements in International Practice: Reviving an Abandoned Concept of Boundary Dispute Resolution", in: 29 *Michigan Journal of International Law*, 4/2008, S. 727–776.
Schneider, P. (1992): „Condominium", in: *EPIL*, Bd. 1, S. 732–735.
Spiliopoulou Akermark, A. (1997): *Justifications of Minority Protection in International Law*, London: Kluwer Law International.
Suksi, M. (1996): „The Aland Islands", in: *Autonomies locales, intégrité territoriale et protection des minorités*, Zürich: Schulthess, S. 193–220.
Thornberry, P. (1995): „The UN Declaration on the Rights of Persons Belonging to National or Ethnic, Religious and Linguistic Minorities: Background, Analysis, Observations, and an Update", in: Phillips, A./ Rosas, A. (Hrsg.): *Universal minority rights*, Turku/Abo, S. 13–76.
Thürer, D./Burri, Th.: *Self-Determination, in: Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, online edition.
Tomuschat, Ch. (1983): „Protection of Minorities under Article 27 of the International Covenant on Civil and Political Rights", in: Bernhardt, R. et al. (Hrsg.): *FS Hermann Mosler*, S. 949–979.
Tomuschat, Ch. (2006): „Secession and self-determination", in: Kohen, M. (Hrsg.): Cambridge: Cambridge University Press.
Veiter, Th. (1961): „Südtirol als rechts- und staatspolitisches Problem", in: *Der Donauraum*, 6, 1/1961, S. 12–24.
Veiter, Th. (1962): *Vertreibung, Zuflucht, Heimat*, Wien: Braumüller.
Veiter, Th. (1963): „Südtirol und das Recht auf die Heimat", in: *Europa Ethnica*, 20, 3/1963, S. 98–111.
Veiter, Th. (1970): „Südtirol, das Selbstbestimmungsrecht und der europäische Föderalismus", in: Kloss, H. (Hrsg.): *Beiträge zu einem System des Selbstbestimmungsrechts*, Wien: Braumüller, S. 81–108.
v. Egen, A. (1997): *Die Südtirol-Frage vor den Vereinten Nationen*, Frankfurt a.M./Bozen: Peter Lang/Athesia.
v. Wieser, F. (1918): *Die Südgrenze von Deutsch-Südtirol – Richtlinien für die Friedens-Verhandlungen*, Innsbruck.
Wambaugh, S. (1933): *Plebiscites since the world war, Washington: Carnegie Endowment for International Peace.*



Richard Potz, Nedzad Grabus, Bernhard Stillfried (Hg.)

Smail Balic

Vordenker eines Europäischen Islam
Misilac evropskog islama

facultas.wuv 2008, 156 Seiten
ISBN 978-3-7089-0169-5
EUR (A) 19,80

Der Tagungsband beschäftigt sich mit dem aus Bosnien gebürtigen österreichischen Orientalisten Smail Balic, jahrelanger Leiter der arabischen Handschriftensammlung in der Österreichischen Nationalbibliothek und Autor zahlreicher Bücher und Publikationen. Nach dem 2. Weltkrieg, vor allem ab den 1960er-Jahren galt Balic besonders in den deutschsprachigen Staaten als der Vordenker eines europäisch akzentuierten Islam.
Smail Balic war ein Brückenbauer zwischen Bosnien und Österreich, der in Europa und besonders in Österreich das Wissen um einen spezifischen Beitrag Bosniens zum Islam in Europa wach gehalten hat.

facultas.wuv.at facultas.wuv